



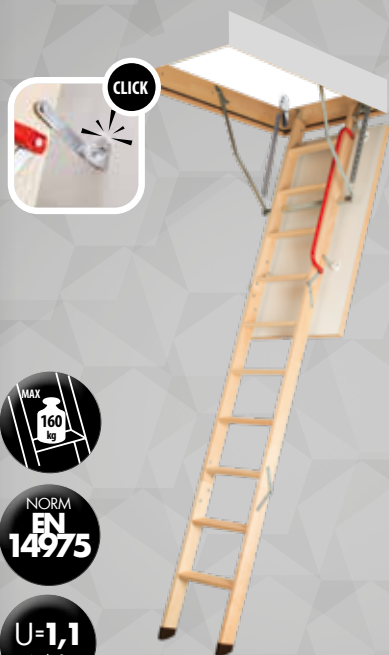
MEHRTEILIGE BODENTREPPEN MIT HOLZLEITER

LWS Smart



Die **LWS Smart** ist eine Bodentreppe aus Kiefernholz. Ihre wärmedämmte Öffnungsklappe ist beidseitig mit hellbraunen HDF-Platten versehen, welche beliebig lackierbar sind.

LWK Komfort



Die **LWK Komfort** hat alle Vorteile der neuen Konstruktion und ist zusätzlich mit einer weißen isolierten Öffnungsklappe, einem roten Handlauf und Bodenschutzkappen ausgestattet.

LWZ Plus



Die **LWZ Plus** kann dank der vormontierten Stahlrahmen mit Montagewinkeln und Blendleisten einfach ohne Anschlussarbeiten in der Decke montiert werden.



hellbraune Öffnungsklappe



umlaufende Dichtung



rutschfeste, nicht über die Holme hinausragende Trittstufen



einfache Montage



Montage von ergänzendem Zubehör möglich



Lieferung als komplett zusammengesetzte Bodentreppe (keine Vormontage nötig)



Bodenschutzkappen
(nur bei der dreiteiligen Ausführung)



weiße Öffnungsklappe



umlaufende Dichtung



Metallhandlauf



rutschfeste, nicht über die Holme hinausragende Trittstufen



einfache Montage



Montage von ergänzendem Zubehör möglich



Bodenschutzkappen



weiße Öffnungsklappe



Blendleisten



umlaufende Dichtung



Metallhandlauf



rutschfeste, nicht über die Holme hinausragende Trittstufen



Schnell-Montage-System



Montage von ergänzendem Zubehör möglich

LWL Lux



NORM
EN
14975

U=1,1
W/m²K

Um die Sicherheit und den Nutzungskomfort zu erhöhen, ist die **LWL Lux** mit einem zusätzlichen Metallhandlauf im mittleren Segment und einer Gasdruckfeder ausgestattet. Die Gasdruckfeder sorgt für eine einfachere Bedienung.

LTK Energy



4 KLASSE
EN12207



NORM
EN
14975

U=0,68
W/m²K

Die **LTK** ist eine energiesparende Treppe der neuen Generation für Niedrigenergiehäuser. Sie zeichnet sich durch einen hohen Bedienungskomfort und hervorragende Isolierwerte aus.

LWT



4 KLASSE
EN12207



NORM
EN
14975

U=0,51
W/m²K

Die **LWT** wird für eine energiesparende Bauweise empfohlen, wo Wärmeverluste minimiert werden sollen. Dank der hervorragenden Wärmedämmwerte hat sie einen wesentlichen Einfluss auf die Energieeinsparung in einem Gebäude.



Bodenschutzkappen



weiße Öffnungsklappe



umlaufende Dichtung



Metallhandlauf



rutschfeste, über die Holme hinausragende Trittstufen



Entlastungsmechanismus



Montage von ergänzendem Zubehör möglich



Lieferung als komplett zusammengesetzte Bodentreppe (keine Vormontage nötig)



Bodenschutzkappen



weiße Öffnungsklappe



zwei Dichtungen



Metallhandlauf



rutschfeste, mit den Holmen bündige Trittstufen



einfache Montage



Montage von ergänzendem Zubehör möglich



Bodenschutzkappen



weiße Öffnungsklappe



drei Dichtungen



Metallhandlauf



rutschfeste, mit den Holmen bündige Trittstufen



einfache Montage



Montage von ergänzendem Zubehör möglich

2-TEILIGE BODENTREPPE MIT SCHIEBELEITER



LWF 60



* firmeneigene Berechnung



Die **LWF 60** verbindet die Vorteile einer Brandschutz-
treppe mit einem komfortablen und sicheren
Zugang zum Dachboden. Die Dachbodentreppe
schützt 60 Minuten (nach EN13501-2) vor Brandüber-
schlag.

LDK



Die **LDK** ist für Räume geeignet, in denen der Einsatz
einer Klapptreppe nicht möglich ist. Durch die Schiebe-
leiter wird beim Öffnen der Treppe kein zusätzlicher
Ausklappbereich benötigt.

Smart LMS

Komfort LMK



Die Metallleiter der **LMS Smart** ist pulverbe-
schichtet in RAL 7022. Der Kasten sowie der
Lukendeckel sind aus Kiefernholz gefertigt.
Die **LMK Komfort** hat im Vergleich zur LMS eine
weiße Öffnungsklappe und einen Handlauf, um
die Sicherheit beim Auf- und Abstieg zu erhöhen.



Bodenschutzkappen



brandhemmende Öffnungsklappe



drei Dichtungen



Metallhandlauf



rutschfeste, mit den Holmen
bündige Trittstufen



Montage von ergänzendem
Zubehör möglich



weiße Öffnungsklappe



umlaufende Dichtung



Metallhandlauf



rutschfeste, über die Holmen
hinausragende Trittstufen



Montage von ergänzendem
Zubehör möglich



Bodenschutzkappen



hellbraune Öffnungsklappe - LMS



umlaufende Dichtung



rutschfeste Trittstufen



Montage von ergänzendem
Zubehör möglich



Metallhandlauf - LMK



weiße Öffnungsklappe - LMK



Lieferung als komplett zusammengesetzte
Bodentreppe (keine Vormontage nötig)

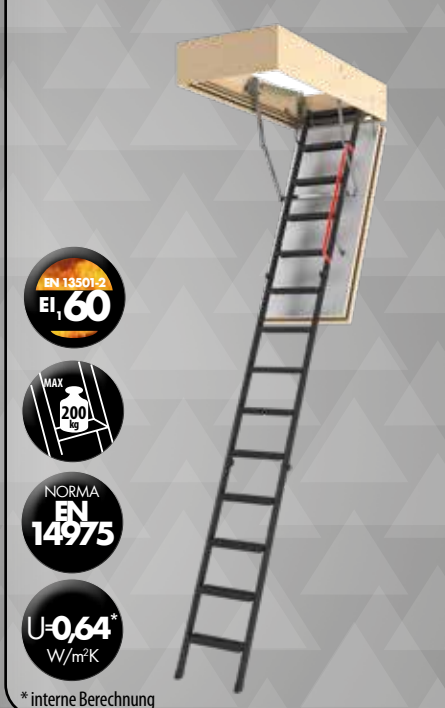
MEHRTEILIGE BODENTREPPEN MIT METALLEITER

LML Lux



Die **LML Lux** steht für höchst komfortable Bedienung. Dank des Schnell-Montage-Systems verlieren Sie beim Einbau keine Zeit.

LMF 60



Die **LMF60** ist eine Brandschutztreppe neuer Generation mit Metalleiter. Sie verbindet hohen Brandschutz mit komfortablem und sicherem Zugang zum Dachgeschoß. Die Brandschutzklasse EI/EL₂ = 60 Minuten. Lieferbar auch für Raumhöhe bis 358cm.



ausziehbare Füße



weiße Öffnungsklappe



Verkleidungsleisten



umlaufende Dichtung



Entlastungsmechanismus für die Leiter im Handlauf



rutschfeste Trittstufen



Montage von ergänzendem Zubehör möglich



Schnell-Montage-System



Bodenschutzkappen



feuerhemmende Öffnungsklappe



umlaufende Dichtung



Metallhandlauf (bei Treppen für Raumhöhen 280cm und 305cm)



Entlastungsmechanismus für die Leiter im Handlauf (bei Treppen für Raumhöhe bis 358)



rutschfeste Trittstufen



Montage von ergänzendem Zubehör möglich

SCHERENTREPPEN

LST



Die Scherentreppe **LST** ist mit einer wärmege-
dämmten weißen Öffnungsklappe, Blendeisen
aus Metall und Montagewinkel für eine schnelle
Montage ausgestattet. Die Leiter wird platzsparend
zusammengeklappt, so dass die Montage auch in
kleinen Öffnungen (min 51x80cm) möglich ist.

LSZ



Die Scherentreppe **LSZ** ist im Gegensatz zu LST mit
einem integrierten Stahlrahmen, Metall-Verkleidungs-
leisten und Montagewinkeln ausgerüstet, wodurch
die Montage schneller wird.

LSF



Die feuerhemmende Scherentreppe **LSF** schützt
im Brandfall von unten nach oben. Die Feuerbe-
ständigkeit beträgt EI=60 Minuten nach
EN13501-2.

-  weiße Öffnungsklappe
-  Verkleidungsleisten
-  umlaufende Dichtung
-  rutschfeste Trittstufen
-  Verlängerung oder Verkürzung der Leiter möglich
-  Montage von ergänzendem Zubehör möglich
-  Schnell-Montage-System
-  Anpassen der Leiterlänge an die Raumhöhe

-  weiße Öffnungsklappe
-  Verkleidungsleisten
-  umlaufende Dichtung
-  rutschfeste Trittstufen
-  Verlängerung oder Verkürzung der Leiter möglich
-  Montage von ergänzendem Zubehör möglich
-  Schnell-Montage-System
-  Anpassen der Leiterlänge an die Raumhöhe

-  brandhemmende Öffnungsklappe
-  Verkleidungsleisten
-  rutschfeste Trittstufen
-  Verlängerung oder Verkürzung der Leiter möglich
-  Schnell-Montage-System
-  Anpassen der Leiterlänge an die Raumhöhe

Lieferung als komplett zusammengesetzte
Bodentreppe (keine Vormontage nötig)

3 Jahre
Garantie



KNIESTOCKTÜR

DWK



U=1,1*
W/m²K

*interne Berechnung

Die Kniestocktür **DWK** wird in die Kniestockwand eingebaut und ermöglicht den Zugang zum Stauraum dahinter. Dank der speziellen Konstruktion kann der Anschlag der Tür rechts oder links montiert werden.

DWT



U=0,6*
W/m²K

4 KLASSE
EN12207

*interne Berechnung

Die Kniestocktür **DWT** zeichnet sich aufgrund des 6,6 cm starken Flügels durch eine hervorragende Wärmedämmung aus. Dank der speziellen Konstruktion kann der Anschlag der Tür rechts oder links montiert werden.

DWF



U=0,64*
W/m²K

4 KLASSE
EN12207

EN 13501-2
EI, 45

*interne Berechnung

Die Kniestocktür **DWF** bietet einen Brandschutz von beiden Seiten (EI₁, EI₂ 45 - nach EN 13501-2). Der 6,6 cm starke, weiße Flügel minimiert die Wärmeverluste. Dank der speziellen Konstruktion kann der Anschlag der Tür rechts oder links montiert werden.



weißer Flügel



Blendeleisten



umlaufende Dichtung



Griff



weißer Flügel



Blendeleisten



umlaufende Dichtung



Griff



weißer Flügel mit
Brandschutz



Blendeleisten



umlaufende Dichtung



Griff



3 Jahre
Garantie

RAUMSPARTREPPEN

MSP Pivot



Die Anlegeleiter **MSP Pivot** mit spezieller Konstruktion aus leichtem Fichtenholz kann platzsparend geklappt werden, so dass der Raum rund um die Treppe benutzt werden kann. Der sichere Handlauf kann links oder rechts montiert werden.

MSU Universal



Die Raumspartreppe **MSU Universal** ist eine stationäre Treppe aus Fichtenholz. Die Raumspartreppe ist 65 cm breit und kann bei einer Geschosshöhe von max. 290 cm verwendet werden. Der Handlauf MXH ist extra zu bestellen und kann links oder rechts montiert werden.

MSA Altero



Die **MSA Altero** mit speziell profilierten Stufen bietet optimalen Bedienungskomfort. Sie kann in Räumen mit kleinen Deckenöffnungen und wenig Platz im Fußbodenbereich verwendet werden. Der separat erhältliche Handlauf MXH-A kann links oder rechts montiert werden.



einfach an die Raumhöhe
anpassbar



Montagesatz im
Lieferumfang



kompatibel mit
Zubehör



einfach an die Raumhöhe
anpassbar



Montagesatz im
Lieferumfang



kompatibel mit
Zubehör



einfach an die Raumhöhe
anpassbar



Montagesatz im
Lieferumfang



3 Jahre
Garantie

selbständige Montage

ZUSATZELEMENT MSW WINDER FÜR RAUMSPARTREPPEN MSS

MSS Superior



Die **MSS Superior** zeichnet sich durch breitere und längere Stufen sowie eine kleinere Laufneigung aus. Der separat erhältliche Handlauf MXH-S kann links oder rechts montiert werden.

MSW-L, MSW-R Winder



Das Zusatzelement **MSW Winder** (links oder rechts) kann mit der Treppe MSS Superior kombiniert werden. Der maximale Höhenunterschied bei MSS Superior mit MSW Winder beträgt 3,57 Meter.



kompatibel mit
Zubehör



an die Raumhöhe anpassbar



Montagesatz im Lieferumfang
enthalten



kompatibel mit
Zubehör

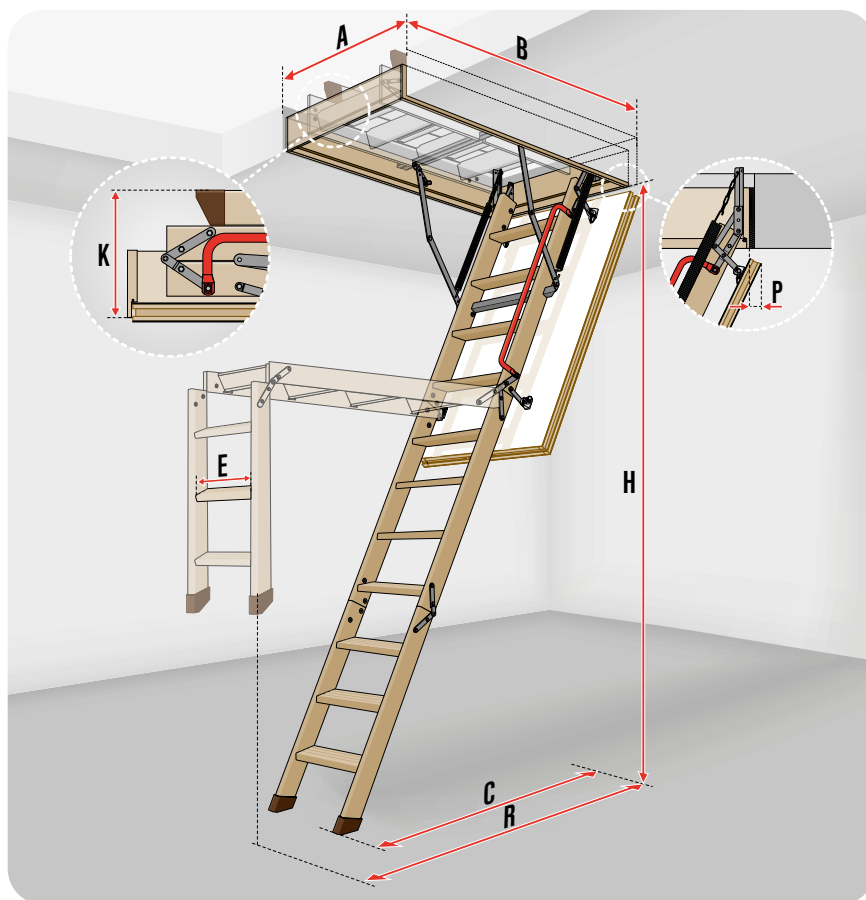


Montagesatz im Lieferumfang
enthalten

selbständige Montage



TECHNISCHE DATEN - MEHRTEILIGE BODENTREPPE MIT HOLZLEITER LWS Smart / LWK Komfort / LWZ Plus / LWL



TECHNISCHE DATEN

	LWS Smart LWK Komfort LWZ Plus LWL
max. Belastung [kg]	160
Wärmedämmwert U [W/m²K]	1,1
Isolierungsstärke [cm]	3
Deckelstärke [cm]	3,6
Rahmenhöhe [cm]	14
Stufenbreite [cm]	8
max. Raumhöhe [cm]	280/305

Bodentreppe LWS Smart/ LWK Komfort

Deckenöffnung „A“x„B“ [cm]	55x111	60x94	60x100	60x111	60x120	60x130	70x94	70x100	70x111	70x120	70x130	70x140	60x130	60x140	70x130	70x140
Kastenaußenabmessungen [cm]	53x109,4	58x92,4	58x98,4	58x109,4	58x118,4	58x128,4	68x92,4	68x98,4	68x109,4	68x118,4	68x128,4	68x138,4	58x128,4	58x138,4	68x128,4	68x138,4
Raumhöhe „H“ [cm]	280												305			
minimale Raumhöhe* [cm]	232	250		232		250		232						246		
Anzahl der Leiterteile	3	4		3		4				3						
Ausklappbereich „R“ [cm]	153	128		153	156	128		153		156				175		
Platzbedarf der ausgeklappten Bodentreppe „C“	113	114		113	120	114		113		120				135		
Höhe der zusammengeklappten Bodentreppe „K“	27	35		27		35				27						
Stufenlänge „E“ [cm]	30							34								
Verschiebung des Deckels nach dem Öffnen „P“	4															

PREISE BODENTREPPE LWS Smart

Exkl. Mwst.					178,00					183,00						
Inkl. Mwst.					213,60					219,60						

PREISE BODENTREPPE LWK Komfort

Exkl. Mwst.	200,00	232,00	232,00	207,00	210,00	215,00	232,00	240,00	213,00	215,00	233,00	255,00	245,00	274,00	274,00	305,00
Inkl. Mwst.	240,00	278,40	278,40	248,40	252,00	258,00	278,40	288,00	255,60	258,00	279,60	306,00	294,00	328,80	328,80	366,00

BODENTREPPE LWZ Plus

Deckenöffnung „A“x„B“ [cm]	60x120	70x120	70x130	70x140	60x130	70x130	70x140
Kastenaußenabmessungen [cm]	58,8x118,8	68,8x118,8	68,8x128,8	68,8x138,8	58,8x128,8	68,8x128,8	68,8x138,8
Raumhöhe „H“ [cm]		280				305	
minimale Raumhöhe* [cm]		232				246	
Ausklappbereich „R“ [cm]		156				175	
Platzbedarf der ausgeklappten Bodentreppe „C“		120				135	
Höhe der zusammengeklappten Bodentreppe „K“				27			
Stufenlänge „E“ [cm]				34			
Verschiebung des Deckels nach dem Öffnen „P“				4			

PREISE BODENTREPPE LWZ Plus

Exkl. Mwst.	284,00	298,00	324,00	340,00	367,00	384,00	402,00
Inkl. Mwst.	340,80	357,60	388,80	408,00	440,40	460,80	482,40

BODENTREPPE LWL Lux

60x120	70x120	70x130	70x140	60x130	70x130	70x140
58x118	68x118	68x128	68x138	58x128	68x128	68x138
	280				305	
	260				260	
	164				179	
	122				130	
			34			
30		34		30		34

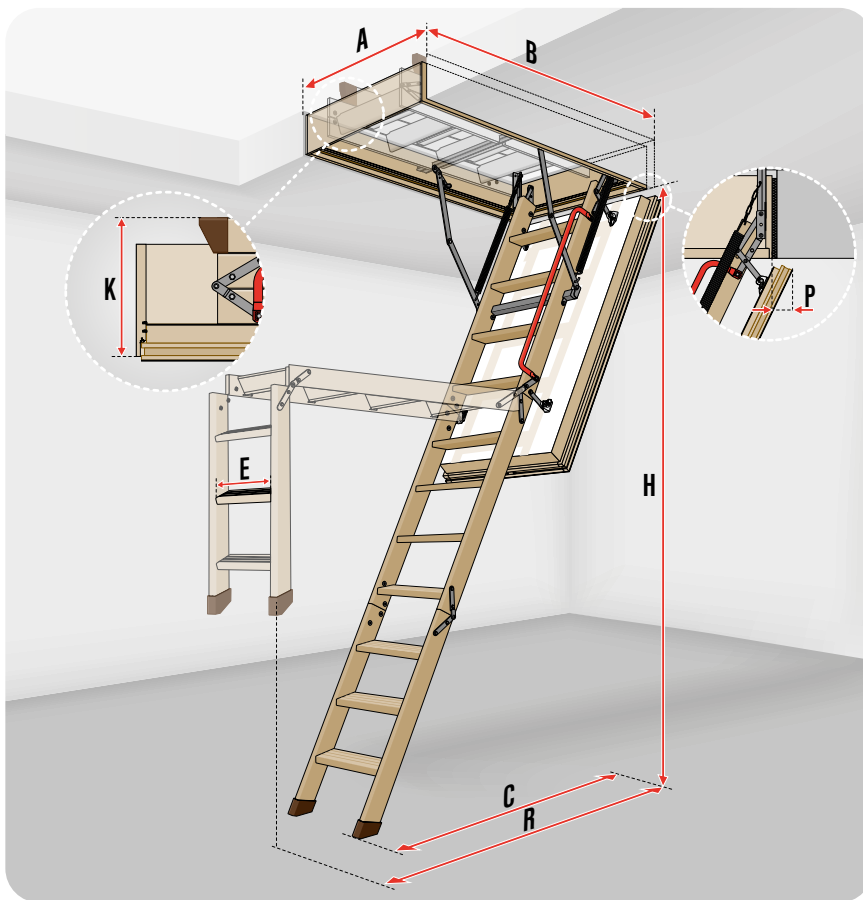
PREISE BODENTREPPE LWL Lux

283,00	289,00	314,00	346,00	353,00	355,00	378,00
339,60	246,80	376,80	415,20	423,60	426,00	453,60

* für Raumhöhen unter der max. Raumhöhe muss die Leiterlänge gemäß Montageanleitung angepasst werden.

Die Bodentreppe LWS Smart/LWZ Plus/LWL Lux sind nur in den oben angeführten Größen lieferbar.

TECHNISCHE DATEN - MEHRTEILIGE BODENTREPPE MIT HOLZLEITER LTK Energy / LWT / LWF 60



TECHNISCHE DATEN

	LTK Energy	LWT	LWF 60
max. Belastung kg	160		
Wärmedämmwert U [W/m²K]	0,68	0,51	0,64*
Dichtheitsklasse nach EN 12207	4		
Feuerbeständigkeit EI _t [min]	-	-	60
Isolierungsstärke [cm]	6	7,4	7,9
Deckelstärke [cm]	6,6	8	8,5
Rahmenhöhe [cm]	18	22	22,5
Stufenbreite [cm]	8		
max. Raumhöhe [cm]	280/305		

* interne Berechnung

BODENTREPPE LTK Energy

Deckenöffnung „A“ x „B“ [cm]	55x100	60x100	70x100	60x120	70x120	70x130	70x140	60x130	70x130	70x140
Kastenaußenabmessungen [cm]	53x98,4	58x98,4	68x98,4	58 x 118,4	68 x 118,4	68 x 128,4	68 x 138,4	58 x 128,4	68 x 128,4	68 x 138,4
Raumhöhe „H“ [cm]	280							305		
Anzahl der Leiterteile	4			3						
minimale Raumhöhe* [cm]	253			235				243		
Ausklappbereich „R“ [cm]	136			164				178		
Platzbedarf der ausgeklappten Bodentreppe „C“	123			129				139		
Höhe der zusammengeklappten Bodentreppe „K“	42			35						
Stufenlänge „E“ [cm]	30	34								
Verschiebung des Deckels nach dem Öffnen „P“	3									

PREISE LTK Energy

Exkl. Mwst.	350,00	363,00	380,00	300,00	307,00	335,00	357,00	368,00	385,00	399,00
Inkl. Mwst.	420,00	435,60	456,00	360,00	368,40	402,00	428,40	441,60	462,00	478,80

BODENTREPPE LWT

Deckenöffnung „A“ x „B“ [cm]	60x120	70x120	70x130	70x140	60x130	70x130	70x140
Kastenaußenabmessungen [cm]	58x118,4	68x118,4	68x128,4	68x138,4	58x128,4	68x128,4	68x138,4
Raumhöhe „H“ [cm]	280				305		
minimale Raumhöhe* [cm]	234				255		
Ausklappbereich „R“ [cm]	160				175		
Platzbedarf der ausgeklappten Bodentreppe „C“	127				135		
Höhe der zusammengeklappten Bodentreppe „K“					33		
Stufenlänge „E“ [cm]					34		
Verschiebung des Deckels nach dem Öffnen „P“					6,5		

PREISE BODENTREPPE LWT

Exkl. Mwst.	364,00	375,00	386,00	397,00	418,00	432,00	446,00
Inkl. Mwst.	436,80	450,00	463,20	476,40	501,60	518,40	535,20

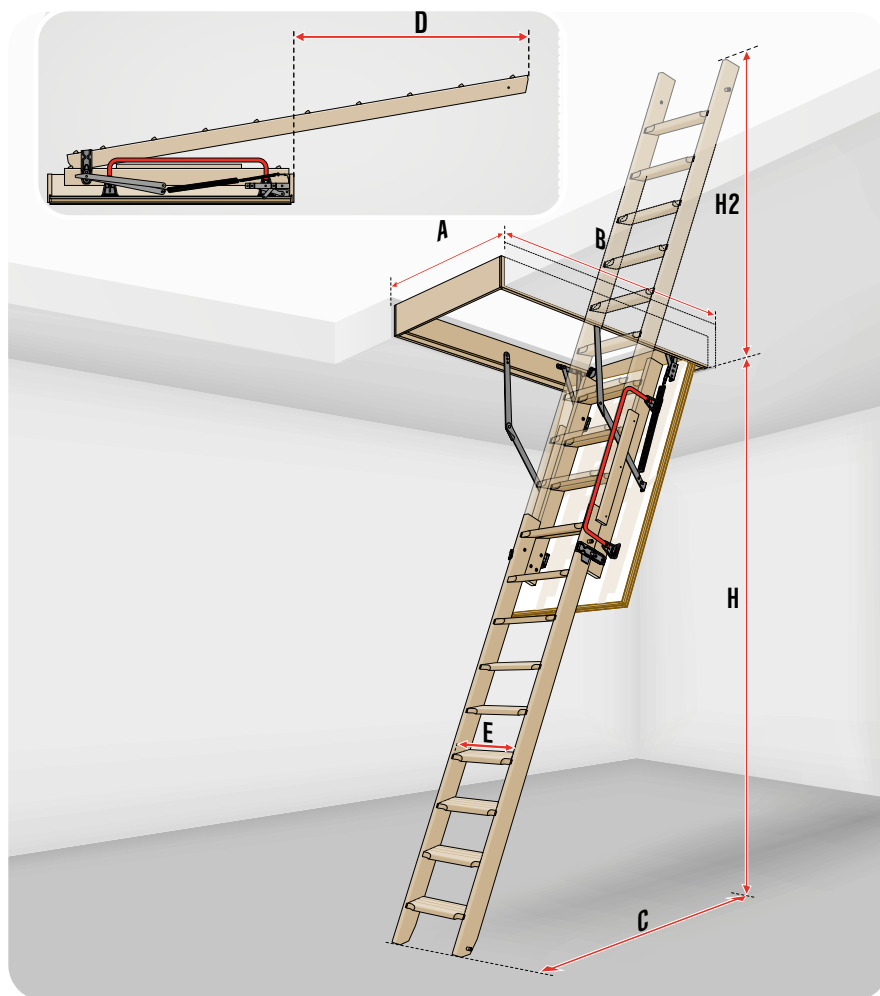
BODENTREPPE LWF 60

60x120	70x120	70x130	70x140	86x130	70x130	70x140	86x130
58x118	68x118	68x128	68x138	84x128	68x128	68x138	84x128
280					305		
234					242		
164					178		
129					139		
37							
34							
4							

PREISE BODENTREPPE LWF 60

400,00	418,00	434,00	453,00	469,00	461,00	482,00	494,00
480,00	501,60	520,80	543,60	562,80	553,20	578,40	592,80

TECHNISCHE DATEN - BODENTREPPE MIT SCHIEBELEITER



TECHNISCHE DATEN

	LDK
max. Belastung [kg]	160
Wärmedämmwert U [W/m²K]	1,1
Isolierungsstärke [cm]	3
Deckelstärke [cm]	3,6
Rahmenhöhe [cm]	14
Stufenbreite [cm]	8
max. Raumhöhe [cm]	280 300 335

BODENTREPPE LDK*

Deckenöffnung „A“x„B“ [cm]	60x120	70x120	70x130	70x140
Kastenaußenabmessungen [cm]	58x118,4	68x118,4	68x128,4	68x138,4
max. Raumhöhe „H“ [cm]	280			
minimale Raumhöhe** [cm]	200			
Schiebeleiter LDS	LDS – 9			
Platzbedarf der ausgeklappten Bodentreppe „C“ [cm]	130			
Maximale Höhe der zusammengeklappten Bodentreppe im Dachgeschoss H2	130			
Maximale Länge der zusammengeklappten Bodentreppe im Dachgeschoss	129			
Stufenlänge „E“ [cm]	34			
max. Deckenstärke [cm]	31,5			

PREISE BODENTREPPE LDK

Exkl. Mwst.	248,00	256,00	288,00	310,00
Inkl. Mwst.	297,60	307,20	245,60	372,00

* Die Bodentreppe LDK besteht aus dem oberen Teil und dem Schiebeleiterteil LDS

** für Raumhöhen unter der max. Raumhöhe muss die Leiterlänge gemäß Montageanleitung angepasst werden.

TECHNISCHE DATEN - MEHRTEILIGE BODENTREPPE MIT METALLEITER



TECHNISCHE DATEN

	LMS LMK	LML	LMF 60
max. Belastung [kg]	200		
Wärmedämmwert U [W/m²K]	1,1		0,64*
Brandschutz EI ₂ [min]	-		EI ₁ 60
Isolierungsstärke [cm]	3		7,9
Deckelstärke [cm]	3,6		8,5
Rahmenhöhe [cm]	14	31,5	22,5
Stufenbreite [cm]	8	13	8
max. Raumhöhe [cm]	280/305		280 305 360

* interne Berechnungen

BODENTREPPE LMS/LMK

Deckenöffnung „A“x„B“ [cm]	60x120	70x120
Kastenaußenabmessungen [cm]	58x118,4	68x118,4
Raumhöhe „H“ [cm]	280	
minimale Raumhöhe* [cm]	220	
Ausklappbereich „R“ [cm]	157	
Platzbedarf der ausgeklappten Bodentreppe „C“	118,5	
Höhe der zusammengeklappten Bodentreppe „K“	25,5	
Stufenlänge „E“ [cm]	34	
Verschiebung des Deckels nach dem Öffnen „P“	-	

PREISE BODENTREPPE LMS

Exkl. Mwst.	229,00	234,00
Inkl. Mwst.	274,80	280,80

PREISE BODENTREPPE LMK

Exkl. Mwst.	277,00	287,00
Inkl. Mwst.	332,40	344,40

BODENTREPPE LML

60x120	70x120	70x130	70x140	86x130	92x130	60x130	70x130	70x140	86x130	92x130
59,6x118,6	68,6x118,6	68,6x128,6	68,6x138,6	84,6x128,6	90,6x128,6	59,6x128,6	68,6x128,6	68,6x138,6	84,6x128,6	90,6x128,6
		280						305		
		233						256		
		165						176		
		120						130		
						31,5				
						35				

PREISE BODENTREPPE LML

562,00	588,00	614,00	648,00	747,00	825,00	673,00	689,00	625,00	724,00	782,00
674,40	705,60	736,80	777,60	896,40	990,00	826,80	750,00	868,80	938,40	

Die Bodentreppe LMS/LMK, LML, LMF sind nur in o.a Größen lieferbar.

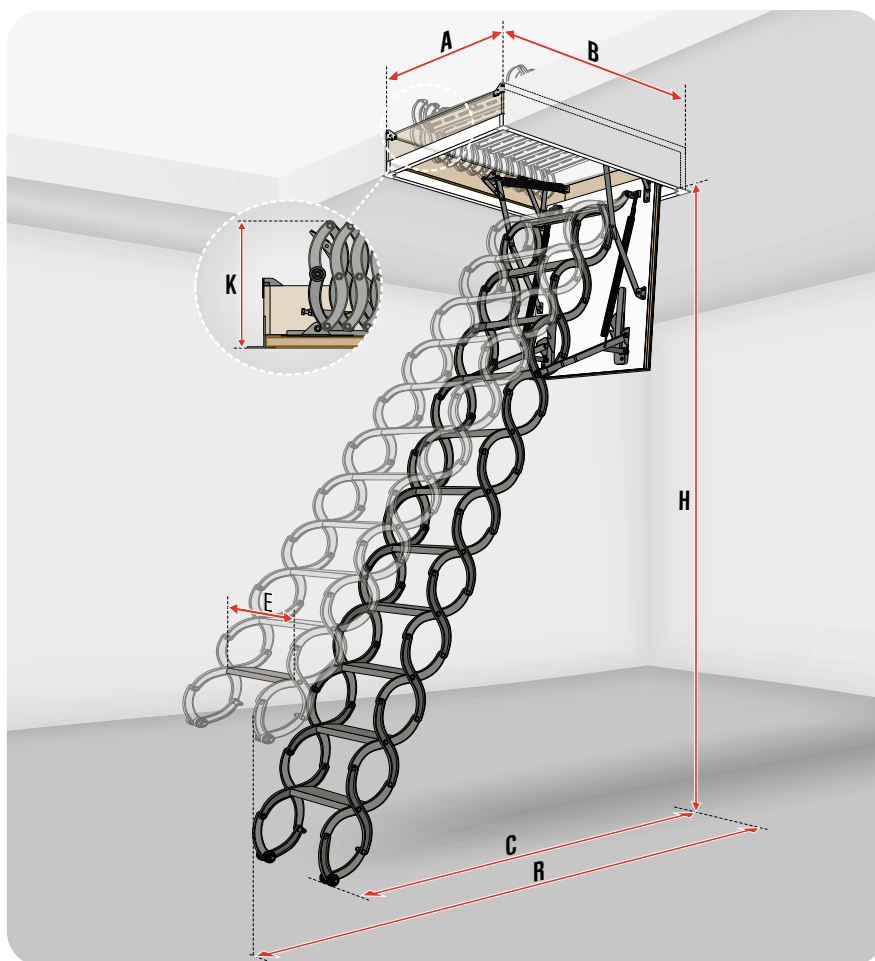
* für Raumhöhen unter der max. Raumhöhe muss die Leiterlänge gemäß Montageanleitung angepasst werden.

BODENTREPPE LMF 60

60x120	70x120	70x130	70x140	86x130	70x130	70x140	86x130	60x140	70x140	86x140
58x118	68x118	68x128	68x138	84x128	68x128	68x138	84x128	58x138	68x138	84x138
		280					305		360	
		234					234		300	
		164					167		194	
		129					135		155	
				41					39	
						34				
						4				

610,00	631,00	639,00	645,00	637,00	652,00	672,00	665,00			
732,00	757,20	766,80	774,00	764,40	782,40	806,40	798,00			

TECHNISCHE DATEN - SCHERENTREPPEN



TECHNISCHE DATEN

	LST	LSZ	LSF
max. Belastung [kg]	200		
Wärmedämmwert U [W/m²K]	1,1		1,8*
Brandschutz EI ₂ [min]	-		60
Isolierungsstärke [cm]	3		3
Deckelstärke [cm]	3,6		5,4
Rahmenhöhe [cm]	18	14	
Stufenbreite [cm]	8		
max. Raumhöhe [cm]	300/330		320

*interne Berechnungen

BODENTREPPEN LST/LSZ

Deckenöffnung „A“ x „B“ [cm]	51x80	60x90	60x120	70x80	70x120
Kastenaußenabmessungen [cm]	51x79,4	59x89,4	59x119,4	69x79,4	69x119,4
die Raumhöhe H für Standardlänge der Leiter	250-280				
Ausklappbereich „R“ [cm]	150				
Platzbedarf der ausgeklappten Bodentreppe „C“	146-134				
Höhe der zusammengeklappten Bodentreppe „K“	38,2				
Stufenlänge „E“ [cm]	26	30		38	

PREISE BODENTREPPEN LST

Exkl. Mwst.	393,00	411,00	426,00	411,00	441,00
Inkl. Mwst.	471,60	493,20	511,20	493,20	529,20

PREISE BODENTREPPEN LSZ

Exkl. Mwst.	524,00		541,00	571,00
Inkl. Mwst.	628,80		649,20	685,20

BODENTREPPEN LSF

Deckenöffnung „A“ x „B“ [cm]	50x70	60x90	60x120	70x80	70x90	70x110	70x120
Kastenaußenabmessungen [cm]	48x68,5	58x88,5	58x118,5	68x78,5	68x88,5	68x108,5	68x118,5
die Raumhöhe H für Standardlänge der Leiter	270-300						
Ausklappbereich „R“ [cm]	170-180						
Platzbedarf der ausgeklappten Bodentreppe „C“	165-130						
Höhe der zusammengeklappten Bodentreppe „K“	46						
Stufenlänge „E“ [cm]	30	32				40	

PREISE BODENTREPPEN LSF

Exkl. Mwst.	690,00	715,00	727,00	736,00	747,00	771,00	784,00
Inkl. Mwst.	828,00	858,00	872,40	883,20	896,40	925,20	940,80

* Bei Bestellung der Stufen LSS ist die Bodentreppegröße anzugeben

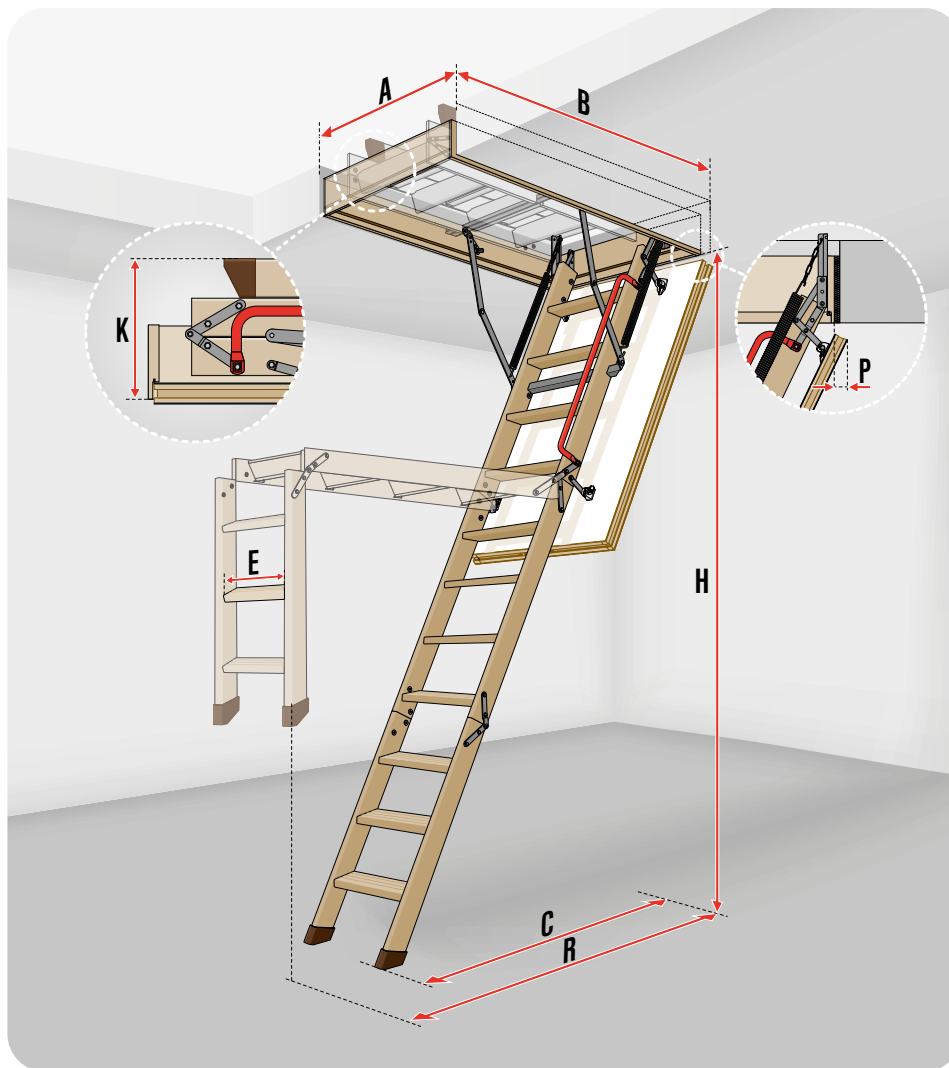
Leiter um 1 Stufe verkürzt	Standardlänge der Leiter	Leiter um 1 Stufe verlängert	Leiter um 2 Stufen verlängert
230 - 250	250-280	280 - 300	300 - 330
140	150	160	170
135-127	146-134	153-145	163 - 150
38,2			

Stufen	LSS-26	LSS-31	LSS-38
Stufenbreite LST/LSZ [cm]	51	60	70
Exkl. Mwst.	48,00	49,00	51,00
Inkl. Mwst.	57,60	58,80	61,20

Leiter um 1 Stufe verkürzt	Standardlänge der Leiter	Leiter um 1 Stufe verlängert
240 - 270	270-300	300 - 320
165	170-180	185 - 210
100 - 140	165-130	120 - 140
46		

Stufe	LSS-30	LSS-32	LSS-40
Stufenbreite LSF [cm]	50	60	70
Exkl. Mwst.	48,00	49,00	51,00
Inkl. Mwst.	57,60	58,80	61,20

SONDERGRÖSSEN FÜR TREPPEN LWK Komfort



Bei Bestellung der Bodentreppe LWK Komfort in Sondergrößen sind Breite und Länge der Deckenöffnung (A und B) sowie die Raumhöhe H genau anzugeben.

Die Kastenabmessungen L und W werden dann entsprechend kleiner ausgeführt (2 cm schmaler und 1,6 cm kürzer als die Deckenöffnung).

Die LWK Komfort ist mit einem weißen Deckel sowie einem Handlauf (ausgenommen Breite 54 cm) ausgestattet.

Bei der Bestellung sind auch die Größen C und R zu berücksichtigen. Die Kastenhöhe beträgt 14 cm, bei stärkeren Decken ist ein Aufstockelement LXN (Seite 19) zu bestellen.

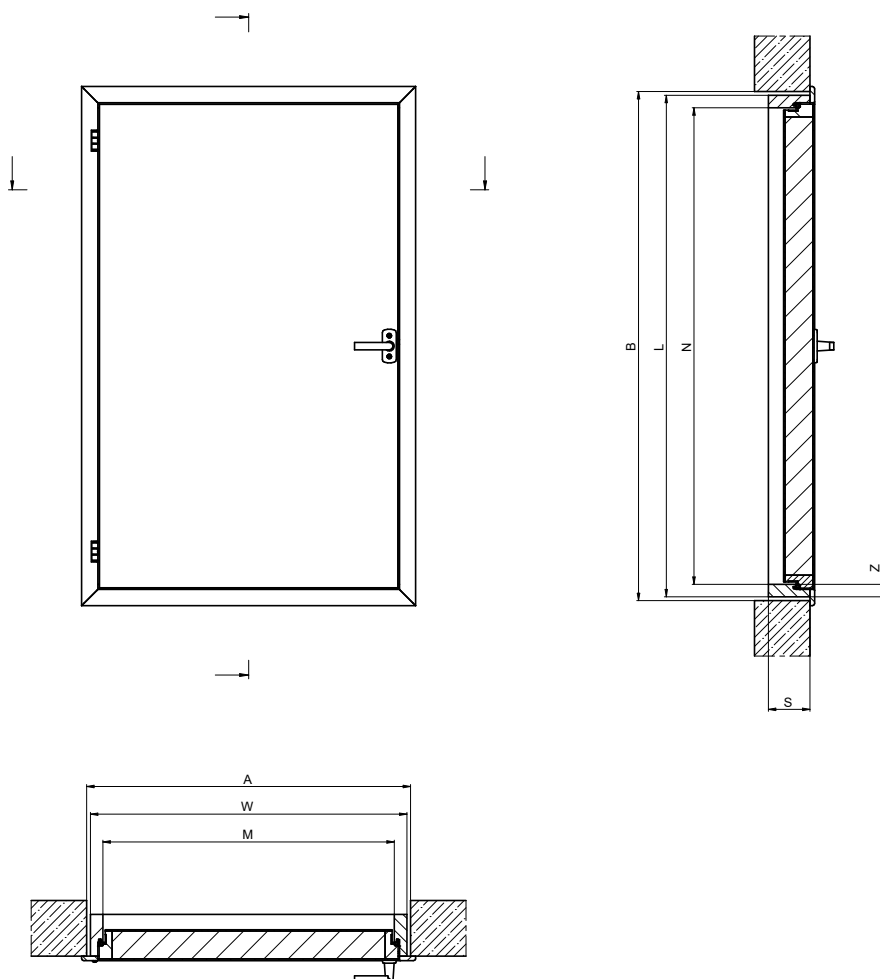
TREPPENABMESSUNGEN

Deckenöffnungsbreite (Kastenbreite) [cm]	Deckenöffnungslänge (Kastenlänge) [cm]	Raumhöhe [cm]	Ausklappbereich [cm]	Platzbedarf der ausgeklappten Bodentreppe [cm]	Anzahl der Leiterteile [cm]	Außenbreite der Leiterteile [cm]
A	B	H	R	C	P	
54 – 86	94 – 140	200 – 280	125-156	89-120	4	3 oder 4
	130 – 140	280 – 305	155-175	120-135	4	3
	140	305 – 335	175-184	135-146	4	3

Bodentreppe 4-teilig

Deckenöffnungsbreite A [cm]	$54 \leq A < 56$	$56 \leq A < 60$	$60 \leq A$
Stufenlänge E [cm]	28	30	34

TECHNISCHE DATEN - KNIESTOCKTÜR



ABMESSUNGEN DER KNIESTOCKTÜR DWK / DWT / DWF

DECKENÖFFNUNG „A“ x „B“ [cm]	55x80	60x80	60x100	60x110	70x90	70x100	70x110
Kniestocktürabmessungen „W“ x „L“ [cm]	53,4x78,4	58,4x78,4	58,4x98,4	58,4x108,4	68,4x88,4	68,4x98,4	68,4x108,4
Stockabmessungen „M“ x „N“ [cm]	48x73	53x73	53x93	53x103	63x83	63x93	63x103
Rahmenbreite „S“ [cm]	9						
Rahmenstärke „Z“ [cm]	2,7						

PREISE KNIESTOCKTÜR DWK

Exkl. MwSt.	105,00	110,00	115,00	121,00	116,00	119,00	123,00
Inkl. MwSt.	126,00	132,00	138,00	145,20	139,20	142,80	147,60

PREISE KNIESTOCKTÜR DWT

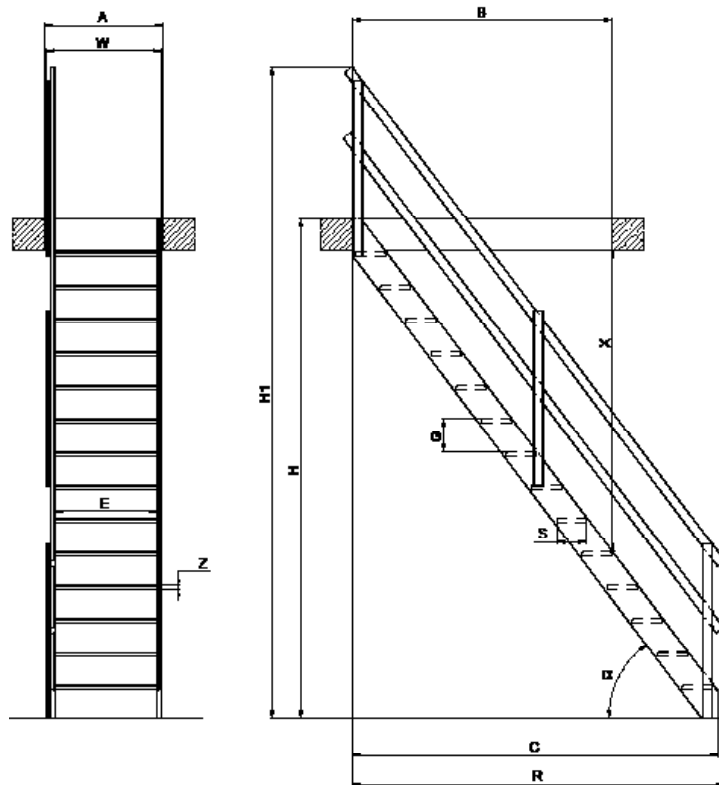
Exkl. MwSt.	147,00	155,00	163,00	171,00	164,00	167,00	174,00
Inkl. MwSt.	176,40	186,00	195,60	205,20	196,80	200,40	208,80

PREISE KNIESTOCKTÜR DWF

Exkl. MwSt.	220,00	233,00	243,00	258,00	246,00	251,00	262,00
Inkl. MwSt.	164,00	279,60	291,60	309,60	285,20	301,20	314,40

Anmerkung: Die Kniestocktüren DWK, DWT, DWF sind nur in o.a Größen lieferbar

RAUMSPARTREPPEN



TECHNISCHE DATEN

		MSP	MSU	MSA	MSS	MSS + MSW*
max. Raumhöhe [cm]	H	300	290	300	315	357
Treppenhöhe inkl. Handlauf [cm]	H1	364	364	385	412	454
minimale Deckenöffnung [cm]	AxB	60x90	70x140	64x113	75x163	75x163
Platzbedarf auf dem Fussboden [cm]	C	118	192	144	230	279
Platzbedarf auf dem Fussboden inkl. Handlauf [cm]	R	118	207	144	234	279
Treppenbreite [cm]	W	59	65	63	73	73
freier Raum [cm]	X	205	183	200	190	190
Stufenmenge		11	13	14	14	16
Stufenabstand [cm]	G	25	21	20	21	21
Stufenstärke [cm]	Z	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7
Stufenbreite [cm]	E	50	60	55	65	65
Stufentiefe	S	10	14	18/11	19	19
Neigungswinkel	α	70	55	65	53	53
Handlauf		im Lieferumfang	MXH-U	MXH-A	MXH-S	MXH-S

PREISE BODENTREPPE MSP

Exkl. Mwst.	291,00
Inkl. Mwst.	349,20

PREISE BODENTREPPE MSU

Exkl. Mwst.	284,00
Inkl. Mwst.	340,80

PREISE MXH

Exkl. Mwst.	82,00
Inkl. Mwst.	98,40

PREISE BODENTREPPE MSA

Exkl. Mwst.	315,00
Inkl. Mwst.	378,00

PREISE MXH-A

Exkl. Mwst.	74,00
Inkl. Mwst.	88,80

PREISE BODENTREPPE MSS

Exkl. Mwst.	335,00
Inkl. Mwst.	402,00

PREISE MXH-S

Exkl. Mwst.	83,00
Inkl. Mwst.	99,60

PREISE MSW

	MSW-L	MSW-R
Exkl. Mwst.	212,00	212,00
Inkl. Mwst.	254,40	254,40

MEHRTEILIGE BODENTREPPE – ZUBEHÖR



Das Lukenschutzgeländer (LXB-U) bietet zusätzliche Sicherheit um die Treppe herum. Es wird direkt auf dem Geschossboden montiert, wobei die Vorderseite mit zusätzlichen Sicherungen befestigt wird. Das Lukenschutzgeländer ist aus Kiefernholz gefertigt und in der Größe 86x140 cm erhältlich. Diese Größe ist für alle Treppengrößen geeignet. Die Höhe des Lukenschutzgeländers beträgt 110 cm.

LUKENSCHUTZGELÄNDER LXB-U

Abmessungen [cm]	86 x 140
Geländerhöhe [cm]	110
Exkl. Mwst.	77,00
Inkl. Mwst.	92,40



Die Blendleisten sind in den Ausführungen Kiefernholz natur, Kiefernholz weiß und PVC* erhältlich.

BLENDELEISTEN LXL

	LXL-P/-W	LXL-PVC
Abmessungen [cm]	70x140*	60/70x120 und 86x140*
Leistenstärke nach Montage im Kasten [cm]	1	1
Leistenbreite [cm]	3,5	3,3
Exkl. Mwst.	27,00	
Inkl. Mwst.	32,40	

*Bei kleineren Abmessungen muss die Standardgröße auf Maß zugeschnitten werden.

Anmerkung: LXL-P/-W lieferbar nur für: LWS Smart, LWK Komfort, LTK Energy, LWT, LWF 60, LDK, LMS, LMK. LXL-PVC in weiss, lieferbar nur für: LWS Smart, LWK Komfort, LTK Energy, LWT, LWF 60, LDK, LMS, LMK.

** die Leistenfarbe kann abweichend von Farbe der Eckteile und Klappe sein.

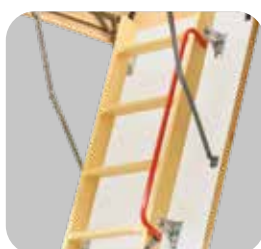


Die braunen Bodenschutzkappen LXS werden am unteren Leiterteil der Bodentreppe montiert und sorgen für sicheren Halt, wobei sie gleichzeitig den Bodenbelag schützen. Sie sind einfach zu montieren und lassen sich daher auch an bereits eingebauten Bodentreppen nachträglich anbringen. (LWS, LWK und LDK).

BODENSCHUTZKAPPEN LXS

Exkl. Mwst.	12,00
Inkl. Mwst.	14,40

Anmerkung: lieferbar nur für: LWS Smart, LWK Komfort, LWZ Plus, LWL Lux, LWF 60, LTK Energy und LWT außer Treppe mit 4-teiliger Leiter



Der rote Handlauf LXH, der den Aufstieg sicherer und einfacher macht, wird mit Winkel an der Bodentreppe befestigt. Der Handlauf kann am oberen Bodentreppeinteil auf der linken oder rechten Seite montiert werden. Bei der Montage auf der linken Seite ist die Montage der Gasdruckfeder LXM nicht möglich.

HANDLAUF LXH

Handlauf LXH	kompatibel mit folgenden Bodentreppen	
	LWS Smart, LWK Komfort, LWZ Plus, LTK Energy, LWT, LWF 45, LMS, LMK	LDK
Exkl. Mwst.	29,00	
Inkl. Mwst.	34,80	

Anmerkung: bei nachträglicher Bestellung ist die Type der Dachbodentreppe bekannt zu geben.

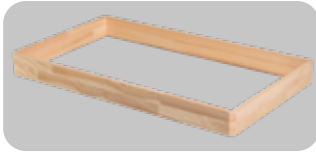


Der Griff LXZ ermöglicht das Öffnen und Schließen des Oberdeckels LXW von der Dachgeschossseite

GRIFF LXZ

Exkl. Mwst.	25,00
Inkl. Mwst.	30,00

AUFSTOCKELEMENT LXN



Das Aufstockelement ist aus Kiefernholz gefertigt und passt optisch zum Bodentreppenkasten. Bei den Treppen LWS und LWK in der vierteiligen Ausführung und den Scherentreppen LST und LSZ ist die Verwendung des Aufstockelementes LXN bei der Montage vom LXW notwendig. Höhe 10 cm, Sondergrößen auf Anfrage

Handelsgrößen LXN [cm]	51 x 80	55 x 111	60 x 90	60 x 94	60 x 100	60 x 111	60 x 120	60 x 130	60 x 140	70 x 80	70 x 94	70 x 100	70 x 111	70 x 120	70 x 130	70 x 140
Exkl. Mwst.	69,00	80,00	76,00	76,00	77,00	79,00	80,00	88,00	100,00	76,00	78,00	81,00	82,00	84,00	93,00	107,00
Inkl. Mwst.	82,80	96,00	91,20	91,20	92,40	94,80	96,00	105,60	120,00	91,20	93,60	97,20	98,40	100,80	111,60	128,40

Anmerkung: lieferbar nur für: LWS Smart, LWK Komfort, LWZ Plus, LWL Lux, LTK Energy, LWT, LWF 60, LDK, LMS, LMK, LML, LMF, LST, LSZ. Geben Sie bitte bei Bestellung den Treppentyp an, bei welchem das Aufstockelement montiert werden soll.

OBERDECKEL LXW



Der Oberdeckel LXW schützt die Öffnungsklappe und die Leiter der Treppe vor Staub. Er besteht aus einem Erweiterungskasten, einer 3,6 cm dicken Öffnungsklappe, Beschlägen, Montagewinkel, Gasdruckfeder und Schwinggriff. Der Kasten ist mit einer Dichtung ausgestattet und erhöht dadurch den effektiven U-Wert der Treppe. Die Kastenhöhe beträgt 20 cm. Er ist für alle FAKRO Bodentreppe (außer LDK) in Standardgrößen geeignet. Bei den Treppen LWS und LWK in der vierteiligen Ausführung und den Scherentreppen LST und LSZ ist die Montage des Aufstockelementes LXN notwendig. Sondergrößen auf Anfrage.

Handelsgrößen LXW [cm]	51 x 80	55 x 111	60 x 90	60 x 94	60 x 100	60 x 111	60 x 120	60 x 130	60 x 140	70 x 80	70 x 94	70 x 100	70 x 111	70 x 120	70 x 130	70 x 140
Exkl. Mwst.	174,00	189,00	186,00	190,00	193,00	196,00	203,00	211,00	215,00	202,00	205,00	210,00	212,00	213,00	216,00	219,00
Inkl. Mwst.	208,80	226,80	223,20	228,00	231,60	235,20	243,60	253,20	258,00	242,40	246,00	252,00	254,40	255,60	259,20	262,80

Anmerkung: lieferbar nur für: LWS Smart, LWK Komfort, LWZ Plus, LWL Lux, LTK Energy, LWT, LWF 60, LMS, LMK, LML, LMF, LST, LSZ.

ZUSÄTZLICHE TRITTSTUFE LXT



Die zusätzliche Trittstufe ermöglicht auch bei hohen Deckenstärken und Kastenhöhen (zum Beispiel auch bei Verwendung eines Oberdeckels mit Erweiterungskasten LXW) einen normgerechten und damit bequemen und sicheren Zugang zum Dachboden. Sie wird über der letzten Trittstufe des Leiterelementes am Kasten angebracht.

Exkl. Mwst.	45,00
Inkl. Mwst.	54,00

Anmerkung: lieferbar nur für: LWL Lux, LMS, LMK.

MONTAGEWINKEL LXX



Die neuen Montagewinkel vereinfachen die Montage der Bodentreppe in die Deckenöffnung. Die auf den Kastenecken montierten Montagewinkel verspannen die Konstruktion und gewährleisten gleichbleibende Diagonalen und damit den verzugsfreien Einbau. Sie sind für Deckenstärken bis max. 35 cm (43 cm bei LTK und LWT) geeignet.

Exkl. Mwst.	31,00
Inkl. Mwst.	37,20

Anmerkung: lieferbar nur für: LWS Smart, LWK Komfort, LWL Lux, LTK Energy, LWT, LWF 60, LDK, LMS, LMK.

BLOWER DOOR SET LXD



Das Blower Door Set LXD ist für die Bodentreppen LWS, LWK, LWL, LTK, LWT, LDK, LMS und LMK geeignet und gewährleistet den dichten Anschluss an die Zwischendecke.

Abmessungen LXD [cm]	60x120	70x120	86x140
Exkl. Mwst.	43,00	43,00	61,00
Inkl. Mwst.	51,60	51,60	73,20

*für Treppengrößen kleiner als 60x120 muss man die Standardgröße des Sets anpassen.

Garantiebestimmungen – Für Unternehmer und Verbraucher (B2B & B2C)

Stand: 01.07.2021

Allgemeines

1. Gegenüber FAKRO Vertriebspartnern („Erstkäufer“) und den Kunden übernimmt die FAKRO Dachflächenfenster GmbH („FAKRO“, „wir“, „uns“) ausschließlich die Garantie für Mängel, die beim Gefahrenübergang vorhanden waren, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Soweit nicht im Widerspruch mit diesen Garantiebestimmungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – B2B“ bzw. „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – B2C“ sowie die „Service- und Montagebedingungen – B2B“ bzw. „Service- und Montagebestimmungen – B2C“.

Garantieerklärung

Wir übernehmen gemäß Pkt. 1.1 Garantie für Mängel, die beim Gefahrenübergang vorhanden waren, im nachfolgenden Ausmaß:

- Für FAKRO Dachflächenfenster, Flachdachprodukte, Innenfutter, Anschlussprodukte und Eindeckrahmen leisten wir 10 Jahre Garantie, beginnend am Tage des Verkaufs an den Erstkäufer bzw. beginnend mit dem Tag der Übergabe des Produktes an den Kunden.
- Der Beginn des Garantieanspruches ist durch Liefer- bzw. Kaufbeleg nachzuweisen.
- Bei Scheibenbrüchen übernehmen wir 30 Jahre Garantie, sofern Fremdeinwirkung eindeutig ausgeschlossen werden kann. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß §§ 992 ff ABGB die Beweislast hierfür beim Erstkäufer bzw. Kunden, auch wenn dieser Verbraucher ist, liegt.
- Bei Scheiben übernehmen wir eine Garantie von 5 Jahren gegen das Beschlagen der Scheibenzwischenräume, beginnend am Tag des Verkaufs an den Erstkäufer bzw. beginnend mit dem Tag der Übergabe des Produktes an den Kunden.
- Für FAKRO Dekorations- und Sonnenschutzprodukte sowie Rollläden leisten wir 3 Jahre Garantie, beginnend am Tag des Verkaufs an den Erstkäufer bzw. beginnend mit dem Tag der Übergabe des Produktes an den Kunden.
- Bei Tageslichtspots leisten wir 7 Jahre Garantie.
- Alle sonstigen FAKRO Produkte unterliegen ausschließlich der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (§§ 992 ff ABGB).

Ausnahmen von der Garantie

Von der Garantie ausgenommen sind Mängel, die nicht auf unser Produkt selbst, sondern auf die baulichen Gegebenheiten, Fremdeinwirkungen, unsachgemäße Behandlung, Verwendung von inkompatiblem Zubehör und Ersatzteilen und Nichtberücksichtigung von Hinweisen in unseren Montageanleitungen zurückzuführen sind. Montageanleitungen sind in jedem Produkt beige packt sowie auf www.fakro.at oder über das Büro der FAKRO erhältlich. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Beschädigungen an Außenzubehör (zB Rollläden, Netzmarkisen etc.), sofern diese nicht durch fachgerecht montierte Schneefangnasen oder/und Schneerechen geschützt sind.

Inanspruchnahme der Garantie

Grundsätzlich können wir erst nach Besichtigung durch einen FAKRO Techniker Stellungnahmen zu Garantieansprüchen abgeben. Das Produkt muss dazu vom Kunden auf dessen Kosten für die Besichtigung frei zugänglich gemacht werden. Die Terminvereinbarung erfolgt schriftlich. Sollte der Kunde trotz schriftlicher Terminvereinbarung nicht anwesend sein, ist FAKRO berechtigt, zumindest den jeweils geltenden Pauschalsatz für die Wegzeit zu verrechnen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, wenn diese Kosten im Vorhinein bekannt gegeben wurden.

Wir behalten uns im Rahmen der Garantie das Recht vor, zu entscheiden, ob ein Produkt zu reparieren ist, durch Neulieferung auszutauschen ist, ob dem Kunden ein zusätzlicher Preisnachlass zu gewähren ist oder ob wir den vollen Kaufpreis rückerstatten.

Kann der Kunde den Schaden leicht selbst beheben, umfasst unsere Garantie die kostenlose Zusendung der benötigten Ersatzteile. In allen anderen, für den Kunden unzumutbaren Fällen, obliegt es uns, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns, entsprechende

Maßnahmen zur Schadensbehebung zu setzen. Das Produkt muss dazu vom Kunden auf dessen Kosten für die Reparatur frei zugänglich gemacht werden. Die Terminvereinbarung erfolgt schriftlich. Sollte der Kunde trotz schriftlicher Terminvereinbarung nicht anwesend sein, sind wir berechtigt, zumindest den jeweils geltenden Pauschalsatz für die Wegzeit zu verrechnen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, wenn diese Kosten im Vorhinein bekannt gegeben wurden.

Sollten reklamierte Produkte zum Zeitpunkt der Reklamation nicht mehr hergestellt werden oder nur mehr in abgeänderter Form hergestellt werden, ist FAKRO berechtigt ein ähnliches Produkt nachzuliefern, sofern dieses zumindest die gleichen Funktionen wie das reklamierte Produkt erfüllt.

Für den Fall, dass die Ansprüche des Kunden außerhalb der FAKRO Garantiebestimmungen liegen, also von dieser nicht erfasst werden, geben wir dies dem Kunden im Vorfeld bekannt und hat dieser etwaige aus dennoch bestellten Waren oder Dienstleistungen resultierenden Kosten ab diesem Zeitpunkt selbst zu tragen. Dies beinhaltet insbesondere Versandkosten des Produktes sowie Weg- und Arbeitszeit des Servicetechnikers.

Reklamationen bzw. Mängel können nur schriftlich geltend gemacht werden. Anzugeben sind hierbei die auf dem Produkt angegebenen Typen-, Größen- und Produktionscodes, sowie eine Beschreibung des Mangels. Der Kunde ist verpflichtet durch Rechnungskopie das Kaufdatum des Produktes zu belegen.

Service- und Montagebestimmungen – für Unternehmer (B2B)

Stand: 01.07.2021

Allgemeines

Die Service- und Montagebestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des abgeschlossenen Servicevertrages zwischen der FAKRO Dachflächenfenster GmbH („FAKRO“, „wir“, „uns“) und dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern wir diese nicht ausdrücklich schriftlich akzeptieren. Für die Leistungen gelten ebenso die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – B2B“, wobei diese Service- und Montagebestimmungen bei Widersprüchen vorgehen.

Preise

Sämtliche Service- und Montageleistungen werden mangels anders lautender Vereinbarungen ausschließlich zu den in der jeweils gültigen Preisliste angeführten Preisen getätigt. Preisänderungen bleiben vorbehalten, insoweit sie aus Veränderungen entstehen, die sich unserer Disposition (wie zB Produzenten-/Lieferantenpreise, Kollektivvertragsentgelte, Speditionskosten etc.) entziehen.

Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der zu leistenden Servicearbeiten erfolgt durch Vorauszahlung gemäß Kostenvoranschlag, ohne Skontoabzug, falls der Serviceauftrag nicht von einem Bau-Fachbetrieb, im Einvernehmen mit dem Bauherrn, direkt an uns erteilt wurde.

Serviceanforderungen

Serviceanforderungen bedürfen der Schriftform.

Wenn der Kunde trotz schriftlicher Verständigung zum vereinbarten Termin nicht anwesend ist, sind wir berechtigt, zumindest den jeweils geltenden Pauschalsatz für die Wegzeit, sowie etwaige Steh- und Wartezeiten gemäß Aufzeichnungen der FAKRO, zu verrechnen.

Gewährleistung/Garantie

Für unsere erbrachten Service- und Montageleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Für die von FAKRO gelieferten Produkte gelten zusätzlich die „Garantiebestimmungen“.

Schadenersatz

Wir sind berechtigt, Servicearbeiten ohne Angabe von Gründen

abzusagen, ohne dass daraus Schadenersatz oder sonstige Forderungen abgeleitet werden können.

Service- u. Montagearbeiten müssen fallweise witterungsbedingt storniert werden, weil die Sicherheit der Techniker, speziell bei Dacharbeiten im Außenbereich, nicht gewährleistet werden kann. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche können daraus gegen FAKRO nicht abgeleitet werden. Wenn trotz schlechter Witterung eine den FAKRO Techniker nicht gefährdende Servicearbeit an einem, durch die Serviceerledigung, zu öffnenden Dachflächenfenster vom Kunden ausdrücklich verlangt wird, sind Schadenersatz- oder sonstige Forderungen aufgrund von Witterungsschäden an Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Baulichkeiten ausgeschlossen.

FAKRO Servicetechniker können, bedingt durch den im Vorfeld nie exakt definierbaren Arbeitsaufwand, manchmal Servicetermine nicht einhalten. Daraus resultierende Schadenersatz- oder sonstige Forderungen werden von uns nicht übernommen.

Falls Servicearbeiten nicht abgeschlossen werden können, weil Ersatzteile fehlen oder eine nicht absehbare Zunahme des Arbeitsaufwandes eintritt, sind jegliche Schadenersatz- oder sonstige Forderungen gegen uns ausgeschlossen.

Haftung

Sofern bei Vorbereitung bzw. Durchführung von Servicearbeiten durch die FAKRO Servicetechniker Schäden an Baulichkeiten oder Einrichtungen entstehen, haften wir nur, wenn diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur dann und insoweit, als Schadensdeckung durch unsere Haftpflichtversicherung gewährt wird.

Sollte im Rahmen der Garantie eine Servicearbeit ganz oder teilweise zu wiederholen sein, oder können Servicearbeiten nicht zum ersten Termin abgeschlossen werden, so haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die aus der Verzögerung oder der Wiederholung der Servicearbeiten resultieren. Bei leichter Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur dann und insoweit, als Deckung durch unsere Haftpflichtversicherung gewährleistet ist.

Pflichten des Kunden

Ab einer Höhe von 4,0 Meter Fensteroberkante sind Gerüste vom Kunden kostenlos bereit zu stellen.

In Pkt. 8.1 angeführte Gerüste, sowie Leitern, Aufstiegshilfen oder Ähnliches, die vom Kunden bereit zu stellen sind, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

1. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen.

Im Falle einer Nichtzurverfügungstellung von entsprechenden Leitern, Aufstiegshilfen oder Ähnlichem durch den Kunden, werden diese, soweit dies den Möglichkeiten entspricht, durch den FAKRO Techniker zur Verfügung gestellt. Dies wird gesondert in Rechnung gestellt.

Der Zugang zur Arbeitsstelle muss vom Kunden gewährleistet werden. Muss der Zugang vom FAKRO Techniker erst ermöglicht bzw. freigeräumt werden, wird der Aufwand gemäß geltender Stundensätze verrechnet.

Service- und Montagearbeit

Service- u. Montagearbeiten können wir auch Subunternehmen vergeben, die ihre Leistungen direkt mit dem Bauherrn abrechnen.

An Fremdfabrikaten werden wir keinerlei Servicearbeiten vornehmen. Sollte infolge fehlender oder unrichtiger Angaben des Kunden eine Serviceeinteilung vorgenommen worden sein, sind wir berechtigt, als Kostenersatz zumindest den jeweils geltenden Wegzeitpauschalsatz, sowie etwaige Steh- und Wartezeiten gemäß unserer Aufzeichnungen, zu verrechnen.

Wird eine Besichtigung der Servicestelle vor Erledigung einer Servicearbeit verlangt, wird hierfür die Wegzeitpauschale, sowie der Besichtigungsaufwand gemäß geltender Stundensätze verrechnet.

Es obliegt allein uns zu entscheiden, wie viele Servicetechniker an einer Baustelle gleichzeitig, aufgrund etwaiger Fenstergewichtsprobleme, sowie aus Sicherheitsgründen bei Dacharbeiten, beschäftigt sein werden.

Die Kosten für speziell konzessionierte Arbeiten, wie Dacheindeckungen, Dachausbauten (Trockenbauarbeiten), Spengler- u. Zimmermannsarbeiten oder Ähnliches werden von uns nicht übernommen.

Bei Fehlern, die zufolge eines nicht fachgerechten Dachsichtaufbaus oder durch mangelnde Wärmedämmung des Daches entstehen, sind wir berechtigt, die Arbeitsausführung der beteiligten Handwerker zu kontrollieren und etwaige Fehler am Serviceschein zu vermerken, falls sich

negative Rückwirkungen auf unser Produkt ergeben.

Leitungsverlegungen für elektrische Antriebe an FAKRO Dachflächenfenster, sowie deren Anschlüsse an das Stromnetz, dürfen nur von behördlich konzessionierten Elektrikern durchgeführt werden.

Rechtswahl und Gerichtsstand

2. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das für 2115 Ernstbrunn örtlich und sachlich zuständige Gericht. Unsere Befugnis, in diesem Fall auch ein anderes für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen bleibt davon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – für Unternehmer (B2B)

Stand: 01.07.2021

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten – soweit nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde – für alle Vertragsabschlüsse und Angebote, zwischen der FAKRO Dachflächenfenster GmbH („FAKRO“, „wir“, „uns“) und dem Kunden.

Mit der Abgabe seiner Vertragserklärung gemäß Pkt. 2.2 akzeptiert der Kunde diese AGB.

Sämtliche Bedingungen von Kunden haben, insbesondere unabhängig davon, ob sie diesen AGB teilweise oder gesamt widersprechen keine Geltung für unsere vertraglichen Beziehungen mit den Kunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch uns akzeptiert.

Bei mehreren, zeitlich auseinanderliegenden Vertragsabschlüssen wird jeweils die zum Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden geltende, in den Vertragsunterlagen angeführte Fassung der AGB Vertragsbestandteil. Mehrere Vertragsabschlüsse mit einem Kunden begründen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung eines Rahmenvertrages weder ein Dauerschuldverhältnis noch einen sonstigen Anspruch auf erneuten Abschluss eines Kaufvertrages.

Wir behalten uns das Recht zu jederzeitigen, einseitigen Änderung der AGB für zukünftige Vertragsabschlüsse vor. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird mit einem Versionshinweis in unseren Vertragsunterlagen angeführt und dem Kunden zur Verfügung gestellt.

Bestellung und Vertragsabschluss

Die Präsentation unserer Produkte zu bestimmten Preisen stellt, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, kein Angebot im rechtlichen Sinn dar. Ebenso stellt die Bestandsaufnahme durch unseren Techniker vor Ort kein Angebot dar. Sofern explizit als Angebot gekennzeichnet, ist dieses freibleibend.

Nach erfolgter Bestandsaufnahme durch unseren Techniker beim Kunden und/oder Beratung des Kunden durch uns, übermitteln wir dem Kunden eine unverbindliche Darstellung unserer Produkte und Preise zur Aufforderung der Abgabe eines verbindlichen Angebots (Bestellung gemäß 2.3).

Eine vom Kunden übermittelte Bestellung gilt als verbindliches Angebot und stellt eine Vertragserklärung auf Basis dieser AGB dar.

Unsere Annahme eines Angebots des Kunden nach Pkt. 2.3 erfolgt durch eine gesonderte schriftliche und firmenmäßig gekennzeichnete Auftragsbestätigung oder durch faktische Lieferung der bestellten Waren. Schweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.

Ebenso gelten allfällige spätere Abänderungen oder Ergänzungen durch den Kunden zu einem bestehenden Vertrag als Vertragserklärung, die gemäß Pkt. 2.3 von uns angenommen werden müssen.

Preise

Die von uns bekanntgegebenen und/oder einem etwaigen Vertrag zu Grunde gelegten Preise verstehen sich – sofern nicht etwas Gegenteiliges vereinbart wird – ab Werk, das heißt insbesondere exklusive Porto/ Versand, Verpackung, Entsorgungskosten für das Verpackungsmaterial, Transport, Fracht, Zoll, Abgaben, Steuern und Versicherung. Unsere Preise sind daher Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer.

Werden von uns im Rahmen einer Rahmenvereinbarung bestimmte Preise und/oder Konditionen zugesagt, so stehen diese Preise und/oder Konditionen unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass

sich preisbildende, unserer Disposition entzogene Faktoren (wie zB Produzenten-/Lieferantenpreise, Kollektivvertragsentgelte, Speditionskosten) nicht in der Folge ändern. Erfolgt eine Änderung sind wir zur entsprechenden Anpassung unter unverzüglicher Verständigung des Kunden berechtigt. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, sind wir zum Widerruf der Rahmenvereinbarung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

Liefertermin und Lieferfrist

Werden Lieferfristen vereinbart, so beginnen sie mit der Auftragsbestätigung gemäß Pkt. 2.3 oder im Falle einer vereinbarten Vorleistungsverpflichtung des Kunden frühestens mit deren Erfüllung zu laufen. Als Vorleistungsverpflichtungen kommen beispielsweise weitere Spezifikationen, Bankgarantien und Akkreditive, die Leistung von Anzahlungen etc. in Betracht.

FAKRO wird sich bemühen, angegebene Liefertermine und Lieferfristen – mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung für den jeweiligen Einzelfall – einzuhalten. Sofern FAKRO aus Verschulden vereinbarte Lieferfristen überschreitet oder Liefertermine nicht einhält, hat der Kunde das Recht eine angemessene Nachfrist zu setzen, die zumindest 10 Werktage umfassen muss.

In jedem Fall wird die Lieferfrist durch alle von den Parteien unverschuldeten und vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Arbeitskonflikte, unvorhergesehene Betriebsstörungen, unvorhergesehene Schwierigkeiten in der Beschaffung von Roh- und Hilfsmaterialien oder betreffend der Energiezufuhr, bei Vorliegen von Fehlproduktion oder Fehlausführungen, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, um die Dauer der Hinderung verlängert. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls, wenn die oben genannten Umstände beim Produzenten oder bei Unterlieferanten eintreten. In diesem Falle informieren wir den Kunden über den Beginn sowie das Ende des jeweiligen Hindernisses zeitnahe. Bei nachträglich vereinbarten Änderungen und Spezifikationen verlängert sich die Lieferfrist ebenfalls angemessen. Wir sind zudem jedenfalls berechtigt, etwaige durch die Änderung anfallenden zusätzlichen Lieferkosten zu verrechnen.

Lieferung und Lieferort

Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift.

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Versendungsart sowie die Wahl des Transporteurs durch uns ohne weitergehende Haftung festgelegt werden kann, sofern der Kunde nicht rechtzeitig vor Beginn der Lieferfrist schriftlich eine geeignete Versendungsart bestimmt. Im Falle des Bahnversandes sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Bei Lieferung an einem anderen Ort, als an den Erfüllungsort gemäß Pkt. 6.1, erfolgt die Lieferung unabgeladen. Der Kunde hat jedenfalls für eine mögliche und erlaubte Zufahrt des Transporteurs sowie für eine geeignete Lagerfläche direkt neben dem LKW zu sorgen. Außerdem hat er das Abladen unverzüglich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Der Kunde hat etwaige aus seiner Sphäre entspringende Zusatzkosten, zB aufgrund der Angabe einer unrichtigen Lieferanschrift oder des nicht rechtzeitigen Abladens durch den Transporteur, selbst zu tragen. Zusätzliche Leistungen, wie zB das Abladen oder darüber hinausgehende Leistungen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung und sind die dabei entstehenden Kosten ebenfalls vom Kunden zu tragen. Ebenso wird das Verpackungsmaterial verrechnet, sofern dieses nicht nach Maßgabe gesetzlicher Verpflichtungen von uns zurückgenommen wird. Für palettiert gelieferte Waren verrechnen wir Paletteneinsatz. Bei Rückgabe der Paletten in einwandfreiem Zustand wird Ersatz vergütet. Palettenrückholungen werden gesondert verrechnet.

Der Kunde ist nicht berechtigt Teillieferungen zurückzuweisen.

Erfüllung und Gefahrenübergang

Erfüllungs- und Übergabeort ist – wenn schriftlich kein Lieferort gemäß Pkt. 5.1 vereinbart wurde – Lager FAKRO oder Produzenten-Werk, unabhängig durch wen die Lieferung erfolgt.

Haben wir den Kunden verständigt, dass die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit ist, so hat dieser unabhängig von seiner Zahlungsverpflichtung für die Übernahme der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung zu sorgen, andernfalls befindet sich der Kunde im Annahmeverzug. Den Annahmeverzug löst auch ein vom Kunden gewünschte oder verursachte bzw. dessen Sphäre zuordenbare Annahmeverzögerung bzw. Lieferterminverschiebung aus.

Mit Übergabe, bei Annahmeverzug mit diesem, gehen die Gefahr und das gesamte Risiko, insbesondere des zufälligen Unterganges, der Beschädigung bzw. Verlustes der Ware, auf den Kunden über.

Jedenfalls sind wir berechtigt, die durch den Annahmeverzug verursachten Kosten, Leistungen, Aufwendungen dem Kunden zu verrechnen, wozu insbesondere angemessene Lagerkosten zählen.

Gewährleistung

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

Wir leisten 6 Monate dafür Gewähr, dass die Ware im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges mängelfrei ist und nach Art und Menge dem Vereinbarten entspricht. Nach Ablauf der 6-Monats-Frist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung kann nur der Kunde selbst erheben.

Der Kunde trägt stets die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren.

Ein Gewährleistungsanspruch des Kunden besteht darüber hinaus nur, wenn dieser sämtliche Zahlungs- und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Eine Inanspruchnahme durch uns gemäß § 933b ABGBG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Als Händler überprüfen wir nicht die vom Produzenten angegebenen und zugesicherten Eigenschaften der Waren durch eigene Tests. Die in Publikationen wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten etc. enthaltene Angaben und Zusicherungen zB auch Berechnungen, Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse und Zeugnisse binden uns nicht. Sie sind jedenfalls nur Richtwerte, sind keine vertraglich zugesicherten Eigenschaften und begründen daher keine Gewährleistungsverpflichtungen unsererseits.

Der Kunde hat die Ware für ein konkret betroffenes Projekt auf deren Eignung sowie auf eine etwaige Änderungsnotwendigkeit eigenverantwortlich und unverzüglich zu prüfen. Hierbei ist der Kunde verpflichtet auch die Verpackungseinheiten zu öffnen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung unter sofortiger Einstellung einer allfälligen Be- und/oder Verarbeitung der Ware schriftlich zu rügen. Allfällige Mängel und Beanstandungen sind unverzüglich, konkret beschrieben schriftlich zu rügen. Die Rüge ist auf dem Lieferschein bzw. bei Lieferungen durch den Spediteur auf dem Frachtbrief festzuhalten. Sofern der Kunde den Mangel nicht unverzüglich schriftlich konkret gerügt hat, ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mangelhaftigkeit der Ware ausgeschlossen.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir unverzüglich zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass wir uns nicht bereit erklärt haben, den Mangel binnen derselben Frist zu beheben bzw. dass die Dringlichkeit die Verständigung von uns unter keinen Umständen zulässt.

Sollten trotz wiederholter – mindestens zweimaliger – Gewährleistungsmaßnahmen durch uns diese nicht zur Beseitigung des Mangels führen und sind weitere Nachbesserungen unzumutbar, ist der Kunde – wenn möglich im Einvernehmen mit uns – berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Unter dieser Voraussetzung ist der Kunde auch berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

In jedem Fall erlöschen sämtliche Ansprüche aus einer allfälligen Mangelhaftigkeit sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers an der gelieferten Ware Versuche einer Mängelbehebung durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden.

Füreine Ersatzstück oder eine Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist abweichend von den obigen Bestimmungen drei Monate. Diese läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Rücksendung von zum Austausch gelangten mangelhaften Waren erfolgt auf Kosten des Kunden.

Es wird zudem insbesondere in folgenden Fällen keine Gewähr übernommen:

- In Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäßer Behandlung bzw. unsachgemäßer Bearbeitung oder Verarbeitung;
- fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte;
- natürlicher Abnutzung;
- nachlässiger oder fehlerhafter Behandlung;
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
- Nichtbefolgung in Bezug auf die Ware erfolgter Anweisungen durch uns oder den Produzenten;
- vorgenommener Änderungen an den Waren, chemischer,

elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse und unsachgemäße Instandsetzungen.

Unbeschadet des Pkt. 7.8 entfallen sämtliche Mängelansprüche, falls uns der Kunde keine Gelegenheit gibt, dass wir uns vom Vorliegen des behaupteten Mangels überzeugen.

Sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit einem behaupteten Mangel verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Umtausch/Rücknahme

Grundsätzlich erfolgen weder Umtausch noch Rücknahme von Waren. Von dieser Regel können wir nach eigenem Ermessen in Ausnahmefällen durch schriftliche Erklärung abweichen. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Es muss sich um Standardware handeln.
- Die Ware muss originalverpackt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand sein.
- Wir werden Manipulationsspesen in Höhe von 25 % des Nettoverkaufspreises in Rechnung stellen.
- Die Rücksendung erfolgt nicht auf unsere Kosten.

Zahlung

Sofern nicht schriftlich anders angegeben, ist die Zahlung sofort nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungs- und Skontofristen gelten ab Rechnungsdatum. Schecks übernehmen wir zahlungshalber, vorbehaltlich ihrer Einlösung. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden und zu diesem Zeitpunkt keine sonstigen unbeglichenen und bereits fälligen Forderungen von uns gegenüber dem Kunden bestehen. Einlangende Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes in erster Linie zur Abdeckung generell sofort fälliger Nebenkosten herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden den ältesten Forderungen für Lieferungen oder Leistungen angerechnet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet.

Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfristsetzung für die Vorauszahlung oder Erbringung einer geeigneten Sicherstellung der Zahlung vom Vertrag zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden zu verlangen. Des Weiteren ist dem Kunden nach diesbezüglicher schriftlicher Bekanntgabe durch uns die Ver- und/oder Bearbeitung der Ware sowie die Weiterveräußerung untersagt und kann von uns die Rückübertragung der Ware auf Kosten des Kunden verlangt werden, wozu der Kunde hiermit zustimmt.

Ein Recht des Kunden auf Zurückbehalten der Zahlung oder der Aufrechnung aufgrund von Gegenansprüchen steht ihm nicht zu. Im Falle gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibung werden einlangende Zahlungen zunächst auf Kosten, Zinsen und schließlich auf das aushaftende Kapital angerechnet.

Wir verrechnen bei jenen Aufträgen, bei denen ausschließlich Sonnenschutzprodukte über Auftrag eines Wiederverkäufers direkt an die Adresse eines Endverbrauchers geliefert werden, einen gesondert zu vereinbarenden Zustellbeitrag.

Sofern kein Zustellbeitrag gemäß Pkt. 9.6 verrechnet wird, verrechnen bis zu einem Gesamtnettoauftragswert (exkl. USt, vor Abzug von Skonto) unter EUR 50,00 einen gesondert zu vereinbarenden Mindermengenzuschlag.

Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der jeweiligen Lieferung unser Eigentum.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und sämtlichen erforderlichen Publizitäts-, Registrierungs- und sonstige Formvorschriften nachzukommen. Der Kunde hat uns unverzüglich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Der Kunde hat uns bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen vollumfänglich schad- und klaglos zu halten, insbesondere hinsichtlich etwaiger erforderlicher Interventionsmaßnahmen gegen

Zugriffe Dritter auf die Ware.

Bei Be- oder Verarbeitung der Ware steht uns der dabei entstandene Miteigentumsanteil am neu entstandenen Produkt im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der be- bzw. verarbeiteten Ware oder Sache zu. Sinngemäßes gilt bei der Verbindung der gelieferten Ware mit anderen nicht uns gehörenden Waren oder Gegenständen.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu dessen normalen Bedingungen, solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart.

Der Eigentumsvorbehalt erlischt bei der Weiterveräußerung erst durch die vollständige Zahlung durch den Abnehmer des Kunden. Für diesen Fall tritt er uns bereits jetzt seine Forderung gegen Dritte bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche sicherungshalber ab. Der Kunde ist dabei verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk dazu (zB in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen) anzufertigen und gegebenenfalls den Drittschuldner zu verständigen. Auch der Verkäufer ist berechtigt, Drittschuldner über die Zession zu verständigen. Die Sicherungszession hinsichtlich sämtlicher einzelner Forderungen des Kunden gegenüber dessen Abnehmern erlischt erst, wenn alle unsere Forderungen gegenüber dem Kunden vollständig beglichen sind.

Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei sämtlichen Warenrücknahmen sind wir berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen.

Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes ist eine Verpfändung der Ware ausgeschlossen. Wir sind in jedem Fall berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu verlangen und die Einziehung selbst vorzunehmen.

Haftung und Schadenersatz

Wir haften für Schäden am Gegenstand der Lieferung selbst nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist dabei ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für den Ersatz von Folgeschäden (va wegen Produktionsausfällen), entgangenen Gewinnes und reiner Vermögensschäden ausgeschlossen.

Wir übernehmen als Händler keine Haftung für bestimmte vom Produzenten oder Importeur zugesicherte Eigenschaften des Produkts gemäß Pkt. 7.5. Wir haften überdies nur im Rahmen der uns gegenüber unseren Lieferanten bzw. Produzenten zustehenden und durchsetzbaren Ansprüche im Zusammenhang mit einer allfälligen Mangelhaftigkeit.

Grundsätzlich ist uns der Verwendungszweck und Einsatz der Produkte nicht bekannt. Sollte dies der Fall sein, weil uns der Kunde die beabsichtigte Verwendung schriftlich detailliert bekanntgibt und wir die Tauglichkeit ausdrücklich schriftlich zusichern, so kann der Kunde Schadenersatz wegen Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht geltend machen.

Die Haftung ist des Weiteren auf die Leistung aus einer Haftpflichtversicherung und darüber hinaus jedenfalls auf den Auftragswert der den jeweiligen Ansprüchen zugrunde liegenden Lieferung beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, krass grober Fahrlässigkeit oder Personenschäden. Sie umfassen auch nicht zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz („PHG“). Wird seitens des Kunden aufgrund des PHG Ersatz geleistet, so sind allfällige Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Haften wir nach den Bestimmungen des PHG mit dem Kunden und/oder dessen Verkehrsnachfolger solidarisch, so sind wir gegen jeden von ihnen rückgriffsberechtigt, wenn nicht bewiesen wird, dass der haftungsbegründende Produktfehler schon vorhanden war, bevor wir das Produkt in Verkehr gebracht und nicht gegen die Warnpflicht verstoßen haben.

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen schließt FAKRO die Vermutung des Verschuldens für leichte Fahrlässigkeit (§ 1298 ABGB) aus. Der Kunde hat das Vorliegen von Schuld durch FAKRO zu beweisen. Die Schadenersatzpflichten gegenüber den Abnehmern unserer Kunden sind im selben Maße ausgeschlossen, wie jene gegenüber dem Kunden. Der Kunde ist daher verpflichtet, im Falle der Weiterveräußerung die allenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer entsprechend

zu beschränken.

Im Falle des Exportes von Waren in Länder außerhalb der Europäischen Union sind jegliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, soweit zulässig, ausgeschlossen, es sei denn wir haben dem Export in das bekanntgegebene Land schriftlich zugestimmt.

Im Übrigen ist die Anfechtung oder Anpassung von Verträgen durch den Kunden wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte auch ausgeschlossen.

Rücktritt vom Vertrag

Bei Vorliegen wichtiger Gründe die uns das Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, insbesondere bei verschuldetem Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, sind wir – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Wechselseitig bereits erhaltene Leistungen sind im Falle unseres Rücktritts unverzüglich zurück zu stellen.

Bis zur Auslieferung der Ware sind wir auch berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns bei der Kalkulation des Angebotes oder bei Preisauskünften ein wesentlicher Irrtum unterlaufen sein sollte. Dem Kunden stehen daraus keine Ansprüche gegenüber uns zu.

Datenschutz, Adressänderungen, Urheberrecht, Geheimhaltung

1. Wir sind berechtigt, die Bonität des Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu überprüfen. Der Kunde stimmt zu diesem Zweck zu, dass seine Stammdaten und sein Geburtsdatum an die Warenkreditvidenz des Kreditschutzverbands von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7 (DVR 3003908) oder an einen anderen behördlich befugten Kreditschutzverband übermittelt werden. Der Kunde kann die Zustimmung zur Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen.

Der Kunde wird über Aufforderung jederzeit allfällige Entbindungen vom Bankgeheimnis oder Verschwiegenheitsverpflichtung bei Dritten vornehmen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche ihn oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten (einschließlich Bilanzdaten) an Versicherungen, soweit dies zur Versicherung von Forderungen gegen den Kunden notwendig ist, Gläubigerschutzverbände zum Zwecke der Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der Daten und Wahrung von Gläubigerschutzinteressen sowie Bankverbindungen zur Beurteilung von Forderungen oder sonstige Risikobeurteilung übermittelt werden.

Der Kunde ist verpflichtet uns Änderungen seiner Geschäftsadresse sowie Kontaktdaten während aufrechter Geschäftsbeziehung umgehend bekannt zu geben. Unterlässt er die Mitteilung, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Preislisten und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungsbewilligungen, -rechte oder sonstige Verwertungsrechte. Jede Verwendung, insbesondere aber nicht ausschließlich die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, wenn kein Vertrag auf Basis dieser AGB zustande kommt.

Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung der ihm aus der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen Informationen über uns.

Gerichtsstand, Rechtswahl und Sonstiges

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das für 2115 Ernstbrunn örtlich und sachlich zuständige Gericht. Unsere Befugnis, in diesem Fall auch ein anderes für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen bleibt davon unberührt.

Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen des Kunden an FAKRO bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Abänderungen und Ergänzungen der hier festgelegten Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine solche Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

Service- und Montagebestimmungen – für Verbraucher (B2C)

Stand: 01.07.2021

Allgemeines

Die Service- und Montagebestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des abgeschlossenen Servicevertrages zwischen der FAKRO Dachflächenfenster GmbH („FAKRO“, „wir“, „uns“) und dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde. Zusätzlich gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – B2C“, wobei diese Service- und Montagebestimmungen bei Widersprüchen vorgehen.

Preise

Sämtliche Service- und Montageleistungen werden mangels anders lautender Vereinbarungen ausschließlich zu den in der jeweils gültigen Preisliste angeführten Preisen getätigt.

Die angeführten Preise sind Endverbraucherpreise inklusive Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der zu leistenden Servicearbeiten erfolgt durch Vorauszahlung gemäß Kostenvoranschlag, ohne Skontoabzug, falls der Serviceauftrag nicht von einem Bau-Fachbetrieb, im Einvernehmen mit dem Bauherrn, direkt an uns erteilt wurde.

Serviceanforderungen

Serviceanforderungen bedürfen der Schriftform.

Wenn der Kunde trotz schriftlicher Verständigung zum Liefertermin am Lieferort nicht anwesend ist, sind wir berechtigt, zumindest den jeweils geltenden Pauschalsatz für die Wegzeit, sowie etwaige Steh- und Wartezeiten gemäß Aufzeichnungen der FAKRO, zu verrechnen.

Gewährleistung/Garantie

Für unsere erbrachten Service- und Montageleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Für die von FAKRO gelieferten Produkte gelten zusätzlich die „Garantiebestimmungen“.

Schadenersatz

Wir sind berechtigt, Servicearbeiten im Falle besonderer Umstände aus nicht unserer Sphäre zuordenbaren Gründen, wie insbesondere höhere Gewalt (vgl. Pkt. 6.2), abzusagen. Sofern uns dabei kein Verschulden trifft, sind daraus entstehende Schadenersatz oder sonstige Forderungen ausgeschlossen.

Service- u. Montagearbeiten müssen fallweise witterungsbedingt storniert werden, weil die Sicherheit der Techniker, speziell bei Dacharbeiten im Außenbereich, nicht gewährleistet werden kann. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche können daraus gegen FAKRO mangels Verschulden nicht abgeleitet werden.

Wenn der Kunde trotz schlechter Witterung eine Servicearbeit an einem, durch die Serviceerledigung, zu öffnenden Dachflächenfenster ausdrücklich verlangt obwohl wir ihn auf die gefährdenden Umstände hingewiesen haben, sind Schadenersatz- oder sonstige Forderungen aufgrund von Witterungsschäden an Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Baulichkeiten ausgeschlossen.

Falls Servicearbeiten nicht abgeschlossen werden können, weil unverschuldet Ersatzteile fehlen oder eine nicht absehbare Zunahme des Arbeitsaufwandes eintritt, sind damit in Zusammenhang stehende Schadenersatz- oder sonstige Forderungen gegen uns ausgeschlossen.

Haftung

Wir haften für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte im Rahmen der Garantie eine Servicearbeit ganz oder teilweise zu wiederholen sein, oder können Servicearbeiten nicht zum ersten Termin abgeschlossen werden, so haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die aus der Verzögerung oder der Wiederholung der Servicearbeiten resultieren. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Pflichten des Kunden

Ab einer Höhe von 4,0 Meter Fensteroberkante sind Gerüste für die Service- und Montageleistungen erforderlich. Sofern der Kunde über solche verfügt, sind sie uns kostenlos bereit zu stellen. Jedenfalls ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen.

In Pkt. 8.1 angeführte Gerüste, sowie Leitern, Aufstiegshilfen oder Ähnliches, die vom Kunden bereit zu stellen sind, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Im Falle einer Nichtzurverfügungstellung von entsprechenden Leiter, Aufstiegshilfen oder Ähnlichem durch den Kunden, werden diese, soweit dies den Möglichkeiten entspricht, durch den FAKRO Techniker zur Verfügung gestellt. Dies wird nach vorheriger Information des Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Zugang zur Arbeitsstelle muss vom Kunden gewährleistet werden. Muss der Zugang vom FAKRO Techniker geschaffen werden, wird der Aufwand gemäß geltender Stundensätze verrechnet.

Service- und Montagearbeit

Angegebene Servicetermine können von FAKRO Servicetechnikern bis zu ca. einer Stunde verschoben werden, da der Arbeitsaufwand unterschiedlicher Servicetermine im Vorfeld nur schwer definierbar ist.

Service- u. Montagearbeiten können wir auch Subunternehmen vergeben, die ihre Leistungen direkt mit dem Bauherrn abrechnen.

An Fremdfabrikaten werden wir keinerlei Servicearbeiten vornehmen. Sollte infolge fehlender oder unrichtiger Angaben des Kunden eine Serviceeinteilung vorgenommen worden sein, sind wir berechtigt, als Kostenersatz zumindest den jeweils geltenden Wegzeitpauschalsatz, sowie etwaige Steh- und Wartezeiten gemäß unserer Aufzeichnungen, zu verrechnen.

Wird eine Besichtigung der Servicestelle vor Erledigung einer Servicearbeit verlangt, wird hierfür die Wegzeitpauschale, sowie der Besichtigungsaufwand gemäß geltender Stundensätze verrechnet, sofern diese nicht zur Vertragserfüllung zwingend notwendig ist.

Es obliegt allein uns zu entscheiden, wie viele Servicetechniker an einer Baustelle gleichzeitig, aufgrund etwaiger Fenstergewichtsprobleme, sowie aus Sicherheitsgründen bei Dacharbeiten, beschäftigt sein werden. Die Kosten für speziell konzessionierte Arbeiten, wie Dacheindeckungen, Dachausbauten (Trockenbauarbeiten), Spengler- u. Zimmermannsarbeiten oder Ähnliches werden von uns nicht übernommen.

Bei Fehlern, die zufolge eines nicht fachgerechten Dachschichtaufbaus oder durch mangelnde Wärmedämmung des Daches entstehen, sind wir berechtigt, die Arbeitsausführung der beteiligten Handwerker zu kontrollieren und etwaige Fehler am Serviceschein zu vermerken, falls sich negative Rückwirkungen auf unser Produkt ergeben.

Leitungen für elektrische Antriebe an FAKRO Dachflächenfenster sowie deren Anschlüsse an das Stromnetz dürfen nur von behördlich konzessionierten Elektrikern verlegt werden.

Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht verdrängt wird.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das für 2115 Ernstbrunn örtlich und sachlich zuständige Gericht. Dies gilt lediglich, sofern der Kunde zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat noch im Inland beschäftigt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Für Verbraucher (B2C)

Stand: 01.07.2021

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten – soweit nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde – für alle Vertragsabschlüsse und Angebote, zwischen der FAKRO Dachflächenfenster GmbH („FAKRO“, „wir“, „uns“) und dem Kunden.

Mit der Abgabe seiner Vertragserklärung gemäß Pkt. 2.2 akzeptiert der Kunde diese AGB.

Sämtliche Bedingungen von Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen Annahme.

Bei mehreren, zeitlich auseinanderliegenden Vertragsabschlüssen wird jeweils die zum Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden geltende, in den Vertragsunterlagen angeführte Fassung der AGB Vertragsbestandteil. Mehrere Vertragsabschlüsse mit einem Kunden begründen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung eines Rahmenvertrages weder ein Dauerschuldverhältnis noch einen sonstigen Anspruch auf erneuten Abschluss eines Kaufvertrages.

Wir behalten uns das Recht zu jederzeitigen, einseitigen Änderung der AGB für zukünftige Vertragsabschlüsse vor. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird mit einem Versionshinweis in unseren Vertragsunterlagen angeführt und dem Kunden zur Verfügung gestellt.

Bestellung und Vertragsabschluss

Die Präsentation unserer Produkte zu bestimmten Preisen stellt, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, kein Angebot im rechtlichen Sinn dar. Ebenso stellt die Bestandsaufnahme durch unseren Techniker vor Ort kein Angebot dar.

Nach erfolgter Bestandsaufnahme durch unseren Techniker beim Kunden und/oder Beratung des Kunden durch uns, übermitteln wir dem Kunden per E-Mail eine unverbindliche Darstellung unserer Produkte und Preise zur Aufforderung der Abgabe eines verbindlichen Angebots (Bestellung gemäß 2.3).

Eine vom Kunden per E-Mail übermittelte Bestellung gilt als verbindliches Angebot und stellt eine Vertragserklärung auf Basis dieser AGB dar.

Der Kunde erhält nach Eingang seiner Bestellung bei uns eine gesonderte, automatisierte Bestätigung über den Erhalt seiner Bestellung per E-Mail zugesendet. Eine solche Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar. Diese erfolgt erst durch eine gesonderte, schriftliche Auftragsbestätigung oder durch faktische Lieferung der bestellten Ware(n) innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Wir sind berechtigt, Bestellungen ohne Angabe von Gründen, insbesondere falls der bestellte Artikel unerwarteter Weise bereits vergriffen ist, abzulehnen. Schweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.

Ebenso gelten allfällige spätere Abänderungen oder Ergänzungen durch den Kunden zu einem bestehenden Vertrag als Vertragserklärung, die gemäß Pkt. 2.4 von uns angenommen werden müssen.

Preise

Die angeführten Preise sind Endverbraucherpreise inklusive Umsatzsteuer und Verpackung. Alle zusätzlichen Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstigen Kosten zeigen wir dem Kunden vor Abgabe seines Angebots an, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können. Andernfalls weisen wir auf das mögliche Anfallen solcher zusätzlicher Kosten vor Abgabe des Angebots durch den Kunden hin.

Liefertermin und Lieferfrist

Liefertermine und Lieferfristen betragen – mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung für den jeweiligen Einzelfall – in der Regel 30 Tage.

Werden Lieferfristen vereinbart, so beginnen sie mit der Auftragsbestätigung gemäß Pkt. 2.4 oder im Falle einer vereinbarten Vorleistungsverpflichtung des Kunden frühestens mit deren Erfüllung zu laufen. Als Vorleistungsverpflichtungen kommen beispielsweise weitere Spezifikationen, Bankgarantien und Akkreditive, die Leistung von Anzahlungen etc. in Betracht.

In jedem Fall wird die Lieferfrist durch alle von den Parteien unverschuldeten und vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Arbeitskonflikte, unvorhergesehene Betriebsstörungen, unvorhergesehene Schwierigkeiten in der Beschaffung von Roh- und Hilfsmaterialien oder betreffend der Energiezufuhr, bei Vorliegen von Fehlproduktion oder Fehlausführungen, behördliche Eingriffe, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, um die Dauer der Hinderung verlängert. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls, wenn die oben genannten Umstände beim Produzenten oder bei Unterlieferanten eintreten. In diesem Falle informieren wir den Kunden über den Beginn sowie das Ende des jeweiligen Hindernisses zeitnahe.

Bei nachträglich vereinbarten Änderungen und Spezifikationen verlängert sich die Lieferfrist ebenfalls angemessen. Wir sind zudem jedenfalls berechtigt, die durch die Änderung anfallenden zusätzlichen Lieferkosten nach ausdrücklicher Bekanntgabe an den Kunden zu verrechnen.

Sofern FAKRO schuldhaft wesentliche Lieferfristen überschreitet, hat der Kunde das Recht eine angemessene Nachfrist zu setzen, die zumindest 14 Werktagen umfassen muss. Wird von uns innerhalb der Nachfrist nicht geliefert, so hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

Lieferung und Lieferort

Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift. Etwaige Kosten die durch fahrlässige Angabe einer unrichtigen Lieferanschrift durch den Kunden oder durch unbegründete Verweigerung der Entgegennahme der Lieferung verursacht werden, sind vom Kunden zu tragen.

Die Wahl des Transporteurs erfolgt durch uns nach bestem Ermessen, aber ohne Gewähr für die Wahl der schnellsten und billigsten Versendung. Im Falle des Bahnversandes sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Bei Lieferung an einen anderen Ort, als an den Erfüllungsort gemäß Pkt. 6.1, erfolgt die Lieferung unabeladen. Der Kunde hat jedenfalls für eine mögliche und erlaubte Zufahrt des Transporteurs sowie für eine geeignete Lagerfläche direkt neben dem LKW zu sorgen. Außerdem hat er das Abladen unverzüglich zu veranlassen.

Zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise das Abladen oder darüber hinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung und sind die dabei entstehenden Kosten ebenfalls vom Kunden zu tragen. Für palettiert gelieferte Waren verrechnen wir den angegebenen Paletteneinsatz, der bei Rückgabe der Paletten in einwandfreiem Zustand rückerstattet wird. Palettenrückholungen werden gesondert ausgewiesen und verrechnet.

Der Kunde ist nicht berechtigt Teillieferungen, die als solche bezeichnet wurden, zurückzuweisen.

Erfüllung und Gefahrenübergang

Erfüllungs- und Übergabeort – wenn schriftlich kein Lieferort gemäß Pkt. 5.1 vereinbart wurde – Lager FAKRO oder Produzenten-Werk, unabhängig durch wen die Lieferung erfolgt.

Haben wir den Kunden verständigt, dass die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit ist, so hat dieser unabhängig von seiner Zahlungsverpflichtung für die Übernahme der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung zu sorgen, andernfalls befindet sich der Kunde im Annahmeverzug. Den Annahmeverzug löst eine vom Kunden verschuldete Annahmeverzögerung ebenfalls aus.

Mit Ablieferung der Ware an den Kunden gehen die Gefahr und das gesamte Risiko, insbesondere des zufälligen Unterganges, der Beschädigung bzw. Verlustes der Ware, auf diesen über. Bestimmt der Kunde die Ablieferung der Ware an einen Dritten der nicht Beförderer ist, so geht die Gefahr bereits in diesem Zeitpunkt auf ihn über, sofern die Art der Übersendung der getroffenen Vereinbarung, mangels einer solchen der Verkehrsübung entspricht.

Jedenfalls sind wir berechtigt, etwaige durch den vom Kunden verschuldeten Annahmeverzug verursachten Kosten, Leistungen, Aufwendungen dem Kunden zu verrechnen, wozu insbesondere angemessene Lagerkosten zählen.

Gewährleistung

Gegenüber Kunden gelten bei Mängeln der Ware die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Die Produktabbildungen in unseren Foldern können aufgrund der Auflösung und Größe hinsichtlich Farbe und Größe vom Aussehen der gelieferten Produkte abweichen. Die gelieferte Ware gilt als vertragsgemäß, wenn die gelieferten Stücke der sonstigen, schriftlichen Produktspezifikation entsprechen.

Allfällige Mängel und Beanstandungen sind uns tunlichst rasch bekannt zu geben und kurz zu beschreiben. Dies dient lediglich der rascheren und effektiveren Bearbeitung etwaiger Mängelrügen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit führt zu keiner Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden.

Wird die Rücksendung der Ware an uns vom Kunden gefordert und ist die Ware tatsächlich mangelhaft, so tragen wir die entsprechenden Kosten. Andernfalls sind etwaige Kosten der Sendung vom Verbraucher zu tragen. Es wird zudem insbesondere in folgenden Fällen keine Gewähr übernommen:

- In Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäßer Behandlung bzw. unsachgemäßer Bearbeitung oder Verarbeitung;
- fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte;
- natürlicher Abnutzung;
- nachlässiger oder fehlerhafter Behandlung;
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
- Nichtbefolgung in Bezug auf die Ware erfolgter Anweisungen durch uns oder den Produzenten;
- vorgenommener Änderungen an den Waren, chemischer,

elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse und unsachgemäße Instandsetzungen.

Umtausch/Rücknahme

Grundsätzlich erfolgen weder Umtausch noch Rücknahme von Waren. Von dieser Regel können wir nach eigenem Ermessen ausnahmsweise und durch schriftliche Erklärung abweichen. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Es muss sich um Standardware handeln.
- Die Ware muss originalverpackt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand sein.
- Wir werden Manipulationsspesen in Höhe von 25 % des Nettoverkaufspreises in Rechnung stellen.
- Die Rücksendung erfolgt nicht auf unsere Kosten.

Zahlung

Sofern nicht schriftlich anders angegeben, ist die Zahlung der Lieferung sofort nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungs- und Skontofristen gelten ab Rechnungsdatum. Schecks übernehmen wir zahlungshalber, vorbehaltlich ihrer Einlösung. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden.

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.

Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfristsetzung für die Vorauszahlung oder Erbringung einer geeigneten Sicherstellung der Zahlung vom Vertrag zurückzutreten. Des weiteren ist dem Kunden nach diesbezüglicher schriftlicher Bekanntgabe durch uns die Ver- und/oder Bearbeitung der Ware sowie die Weiterveräußerung untersagt und kann von uns die Rückübertragung der Ware auf Kosten des Kunden verlangt werden, wozu der Kunde hiermit zustimmt.

Wir verrechnen bis zu einem Gesamtnettoauftragswert (exkl. USt, vor Abzug von Skonto) unter EUR 50,00 einen im Vorfeld angegebenen Mindermengenbeitrag.

Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der jeweiligen Lieferung unser Eigentum.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts) Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat uns unverzüglich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware.

Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind.

Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts ist die Verpfändung der Ware ausgeschlossen. Wir sind in jedem Fall berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu verlangen und die Einziehung selbst vorzunehmen.

Haftung und Schadenersatz

Wir haften für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung für leicht fahrlässig zugefügte Schäden ist jedoch ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Grundsätzlich ist uns der Verwendungszweck und Einsatz der Produkte nicht bekannt. Sollte dies der Fall sein, weil uns der Kunde die beabsichtigte Verwendung schriftlich detailliert bekanntgibt und wir die Tauglichkeit ausdrücklich schriftlich zusichern, so kann der Kunde Schadenersatz wegen Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht geltend machen.

Rücktritt vom Vertrag

Bei Vorliegen wichtiger Gründe die uns das Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, insbesondere bei verschuldetem Zahlungsverzug, sind wir – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG, hat er das Recht, binnen 14 Tage ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, (i) die Waren in Besitz genommen hat, (ii) bei getrennt gelieferten Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt bzw. (iii) bei Teilsendungen den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde uns (FAKRO Dachflächenfenster GmbH, Hirschmillerstraße 38/3, 2115 Ernstbrunn, office@fakro.at, 02576/30 700 – 0) durch eine eindeutige Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das unten stehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben wir ihm alle Zahlungen, die wir von ihm erhalten haben, einschließlich etwaiger Lieferkosten (mit Ausnahme der Selbstabholung), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis der Kunde den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der Kunde hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem er uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an FAKRO Dachflächenfenster GmbH, Hirschmillerstraße 38/3, 2115 Ernstbrunn zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet.

Der Kunde trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Der Kunde muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn er auf keine notwendigen Maßnahmen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren zurückzuführen ist.

Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Der Kunde hat in den in § 18 FAGG aufgezählten Fällen kein Rücktrittsrecht. Insbesondere hat der Kunde kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über:

- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
- Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.

Muster-Widerrufsformular

Der Kunde kann das folgende Formular verwenden und an uns senden, wenn er den Vertrag widerrufen will:

An FAKRO Dachflächenfenster GmbH, Hirschmillerstraße 38/3, 2115 Ernstbrunn

E-Mail: office@fakro.at, 02576/30 700 – 0

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Datenschutz und Geheimhaltung

Wir sind berechtigt, die Bonität des Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu überprüfen. Der Kunde stimmt zu diesem Zweck zu, dass seine Stammdaten und sein Geburtsdatum an die Warenkreditvidenz des Kreditschutzverbands von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7 (DVR 3003908) oder an einen anderen behördlich befugten Kreditschutzverband übermittelt werden. Der Kunde kann die Zustimmung zur Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen.

Der Kunde ist verpflichtet uns Änderungen seiner Geschäftsadresse sowie Kontaktdaten während aufrechter Geschäftsbeziehung umgehend bekannt zu geben. Unterlässt er die Mitteilung, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

Preislisten und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungsbewilligungen, -rechte oder sonstige Verwertungsrechte. Jede Verwendung, insbesondere aber nicht ausschließlich die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, wenn kein Vertrag auf Basis dieser AGB zustande kommt.

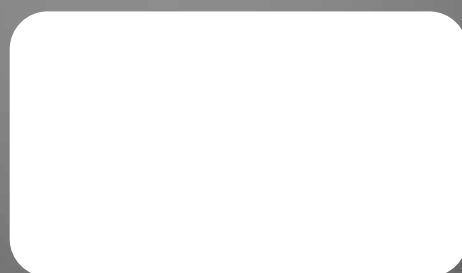
Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung der ihm aus der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen Informationen über uns.

Gerichtsstand, Rechtswahl und Sonstiges

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht verdrängt wird.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das für 2115 Ernstbrunn örtlich und sachlich zuständige Gericht. Dies gilt lediglich, sofern der Kunde zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat noch im Inland beschäftigt ist.

Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen des Kunden an uns bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Abänderungen und Ergänzungen der hier festgelegten Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



FAKRO Dachflächenfenster GmbH
Hirschmillerstraße 38/3
2115 Ernstbrunn
Tel.: 02576 / 30 700 - 0 Fax: 02576 / 30 700 - 20
office@fakro.at, www.fakro.at
TECHNISCHE ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN
Druckfehler vorbehalten